Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =

Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 2 (1952)

Heft: 4

Artikel: Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit

Autor: Mayer, Theodor

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-77834

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KONSTANZ UND ST. GALLEN IN DER FRÜHZEIT

Von THEODOR MAYER

Über die frühmittelalterliche Geschichte des Bodenseeraumes berichten uns verhältnismäßig viele Quellen. Spätrömische schriftliche Aufzeichnungen, archäologische Funde, romanische deutsche Ortsnamen führen in die Zeit des Überganges von der Antike zum Mittelalter und der alemannischen Landnahme ein, Berichte fränkischer Herkunft erzählen von der Einbeziehung Alemanniens ins fränkische Reich. Die Lebensbeschreibungen der großen Heiligen Kolumban und Gallus, dann aber auch die Berichte von den Schicksalen des ersten Abtes von St. Gallen, des hl. Otmar, geben uns lebensvolle Bilder. Die urkundliche Überlieferung reicht in St. Gallen bis in die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts zurück. Um diese Zeit ist das Kloster Reichenau gegründet worden; wohl sind die älteren Reichenauer Urkunden großenteils ge- oder verfälscht, aber die kritische Forschung hat auch aus ihnen wesentliche Erkenntnisse zu schöpfen verstanden. Merkwürdig spärlich ist die Konstanzer Überlieferung, obwohl dort schon seit dem Beginn des 7. Jahrhunderts ein Bischofssitz war und obwohl eine Reihe von Konstanzer Bischöfen in der Reichspolitik eine bedeutende Rolle gespielt haben; aber es bestanden jederzeit enge Beziehungen der beiden Klöster zum Bischof, so daß die St. Gallischen und Reichenauer Geschichtsquellen auch die Konstanzer Geschichte aufhellen. Abgesehen von einigen weniger wichtigen Urkunden setzt die Konstanzer urkundliche Überlieferung mit dem Privileg K. Friedrichs I. vom 26. Nov. 1155, St. 3730 ein. Dieses Privileg für die Konstanzer Kirche ist umfangreich und berichtet von mannigfachen älteren Vorgängen, die bis ins 7. Jahrhundert zurückreichen; dieses Diplom kann als die wichtigste Quelle für die Geschichte des Bodenseeraumes in der Frühzeit von Konstanz und St. Gallen überhaupt bezeichnet werden; aber seine Auslegung ist nicht einfach. Solche Urkunden bringen neue Kenntnisse, werfen aber auch immer zahlreiche neue Fragen auf; je mehr wir wissen, desto mehr neue, ungelöste Probleme stehen vor uns auf.

Seit Jahrhunderten haben fleißige Mönche aus St. Gallen und aus St. Blasien die Vergangenheit ihrer Klöster und der ganzen Landschaft eifrig durchforscht, die Quellen herausgegeben und die Geschichte dargestellt. Wenn ich hier den gelehrten Ildefons von Arx nenne, dessen «Geschichten des Kantons St. Gallen»¹ auch heute noch mit Gewinn gelesen werden, so geschieht das deshalb, weil er in einem gewissen Sinne eine Epoche in der St. Galler Geschichtschreibung abschließt. Auf den St. Galler Quellen beruht das Bild, das im Kleide der Romantik des 19. Jahrhunderts deutsches Gemeingut geworden ist. Viktor v. Scheffel hat die Ereignisse des 10. Jahrhunderts bildhaft und humorvoll dargestellt, Wahres und Falsches, Legende und Wirklichkeit bunt vermengt und dadurch jene lebendigen Gestalten geschaffen, die allgemein vertraut sind.

Die streng rationalistische, kritische Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts konnte sich damit nicht zufrieden geben. Die aufkommende Urkundenforschung lehnte die erzählenden Quellen als Phantasien wundergläubiger oder auch streitbarer Mönche rundweg ab. Theodor Sickel hat die älteren st. gallischen Urkunden untersucht, er hat das Verhältnis des Klosters zum Bistum Konstanz überprüft und ist zu einem Urteil gekommen², das den Auffassungen und Wünschen der Mönche von St. Gallen in manchen Punkten widersprach. Viel schärfer waren die weit ausgreifenden Untersuchungen von Gerold Meyer von Knonau gegen die alte Tradition gerichtet³. Er hat die ältere st. gallische Geschichtschreibung neu herausgegeben, in inhaltsreichen Kommentaren ihren Wert, eigentlich besser gesagt, ihren «Unwert» kritisch dargetan; das Verhältnis

¹ Ildefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen. I. (1810).

² Th.Sickel, St. Gallen unter den ersten Karolingern. Mitteil. zur vaterländischen Geschichte, herausgeg. vom hist. Verein in St. Gallen. IV (1865). Zitiert: St. Gall. Mitt.

³ St. Gallische Geschichtsquellen. Neu herausgegeben durch G. MEYER VON KNONAU. St. Gall. Mitt. 12 (1870), 13 (1872).

zwischen St. Gallen und Konstanz war schon in der frühesten Zeit strittig, die Frage, ob St. Gallen ein Konstanzer Eigenkloster war, wurde immer wieder behandelt, Meyer von Knonau vertrat über Sickel hinausgehend den Konstanzer Standpunkt in der schärfsten Weise. Konrad Beyerle hat in seiner bekannten Abhandlung über die Grundherrschaft und die Hoheitsrechte der Bischöfe von Konstanz in Arbon die Auffassung von Meyer von Knonau übernommen und sie rechtsgeschichtlich unterbaut⁴. Seine Arbeit stammt aus einer Zeit, in der die Lehre von der Grundherrschaft im Sinne von K. Lamprecht und v. Inama-Sternegg noch durchaus vorherrschend war. Georg Caro ist dieser Darstellung sofort mit wohlfundierten Argumenten entgegengetreten⁵, konnte sich aber nicht wirklich durchsetzen; K. Beyerle hat in heftiger Weise erwidert, ohne allerdings wesentlich neue Gesichtspunkte anzuführen⁶.

Das 20. Jahrhundert hat im Zusammenhang mit den Fortschritten der Urkundenwissenschaft zu einer wesentlich konservativeren Auffassung geführt, man ist von apodiktischen Urteilen abgegangen, man hat sich bestrebt, falsche und halbwahre Nachrichten in ihrer Entstehung zu erkennen und zu verstehen, Wahres und Falsches in den einzelnen Quellen zu scheiden und herauszuholen. K. H. Ganahl hat 1931 die Theorien von Sickel und Meyer von Knonau vom quellenkritischen Standpunkt aus untersucht und ist für eine erhöhte Glaubwürdigkeit gerade der erzählenden Quellen eingetreten? Aber auch die Rechtsgeschichte hatte sich gewandelt. Auf die Zeit, in der die Lehre von der Grundherrschaft

⁴ Konrad Beyerle, Grundherrschaft und Hoheitsrechte des Bischofs von Konstanz in Arbon. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. 32 (1903). Zitiert: Schriften.

⁵ Georg Caro, Das ursprüngliche Verhältnis des Klosters St. Gallen zum Bistum Konstanz und das Eigentumsrecht am Boden im Arbongau. Anzeiger f. Schweiz. Gesch. (1904); wieder abgedruckt in: Beiträge z. älteren deutschen Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte (1905), S. 26—37.

⁶ Konrad Beyerle, Zur Wirtschaftsgeschichte der Ostschweiz und des Oberrheins. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, NF. 22 (1907), S. 115—144. Zitiert: ZGOR, NF.

⁷ K. H. GANAHL, Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen. Forsch. z. Gesch. Vorarlbergs und Liechtensteins 6 (1931), S. 1—24, S. 25ff.

voll gegolten hat, folgte eine andere, besonders von G. v. Below vertretene und geführte Richtung, die alles grundsätzlich ablehnte, was irgendwie an Grundherrschaft im öffentlichen Leben erinnerte. Auch hier ist die moderne Anschauung geläutert, sie erklärt nicht die Grundherrschaft zur alleinherrschenden Organisationsform des öffentlichen Lebens, schaltet sie aber auch nicht vollständig aus. Am Beginn des 20. Jahrhunderts hat man mit dem Begriff des Forstes noch nicht allzuviel anzufangen gewußt, man spürte wohl, daß Forst und Grundherrschaft zweierlei waren, aber man wußte die beiden Formen noch nicht klar zu scheiden. H. Thimme, Petit-Dutaillis und K. Glöckner haben diese Begriffe geklärt⁸. Ganahl ist auf dieser Grundlage den rechtsgeschichtlichen Ausführungen K. Beyerles entgegengetreten und hat sie in manchen Punkten korrigiert⁹. Ihm hat sich dann Traugott Schieß als ausgezeichneter Kenner der st. gallischen Geschichte angeschlossen und die Kritik Ganahls an Sickel, Meyer von Knonau und K. Beyerle erweitert und vertieft¹⁰. Ganahl und Schieß haben die alte St. Galler Auffassung, wonach St. Gallen nicht auf einer bischöflich konstanzischen Grundherrschaft errichtet worden sein soll, wieder aufgenommen. Allerdings sind auch ihre Ausführungen nicht ganz klar und erschöpfend, es ist nun einmal nicht in Abrede zu stellen, daß St. Gallen in DK 130 von 780 und in B-M2, 663, Wartmann, Nr. 234 von 818 als Pertinenz der Konstanzer Kirche, bzw. als ihr unterworfen galt und bezeichnet wurde. Schieß glaubte, daß der Arbongau, die Stadt Arbon mit dem zunächst gelegenen Gebiet um 833 an das Bistum als Entschädigung für die dem Kloster gewährte freie Abtwahl übergegangen sei¹¹. Dafür liegt kein Beweis vor: die

⁸ Vgl. K. Beyerle, Schriften 32, S.58. H. Thimme, Forestis, Königsgut und Königsgericht nach den Forsturkunden vom 6. bis 12. Jahrhundert. Archiv f. Urkundenforsch. II (1909). Ch. Petit-Dutaillis, De la signification du mot «Forêt» à l'époque franque. Bibl. de l'école des chartes 76 (1915). K. Glöckner, Bedeutung und Entstehung des Forstbegriffes. Vierteljahresschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 17 (1924). Kurt Lindner, Die Jagd im frühen Mittelalter (1940), S. 153—233. Th. Mayer, Fürsten und Staat (1951), S. 278f., 294.

⁹ Ganahl, Studien, S. 20.

¹⁰ Traugott Schiess, Beitr. z. Geschichte St. Gallens und der Ostschweiz. St. Gall. Mitt. 38 (1932). Die st. gallische Klostertradition, S. 57—90.

¹¹ Tr. Schiess, a. a. O. S. 78f.

Tatsache, daß die Bezeichnung pagus Arbonensis damals schon ganz außer Übung gekommen war, spricht unmittelbar dagegen. Es ist nicht klar, weshalb 833 dem Bistum für die Gewährung der freien Abtwahl in St. Gallen eine Entschädigung gewährt werden sollte, da das Kloster schon seit 818 frei von Konstanz war und nur einen geringen Zins zu zahlen hatte, der aber nach 833 noch bestehen blieb und erst 854 auf Grund einer neuen Regelung eingestellt wurde. Die Ausführungen von Traug. Schieß zeigen, daß er über den Arboner Forst, der im Mittelpunkt dieser Probleme steht, und wegen St 3730, das die Hauptquelle ist, infolgedessen auch wegen der rechtlichen Beziehungen zwischen Konstanz und St. Gallen nicht völlig ins Reine gekommen ist; die Frage des Arbonerforstes ist noch offen und das Diplom St 3730 und seine Entstehung noch ungeklärt.

Die verschiedenen Lebensbeschreibungen des hl. Gallus und auch des hl. Kolumban hat in jüngster Zeit Fr. Blanke einer minutiösen Untersuchung unterzogen¹². Er hat ihre Glaubwürdigkeit erhöht, wenigstens in Hinsicht auf die gesamte Umwelt wird man diesen Erzählungen weitgehend vertrauen dürfen. Die St. Galler Berichte, besonders die Casus sti. Galli von Ratpert sind zum guten Teil von leidenschaftlichem Kampfgeist diktiert, aus diesem Grunde mit Vorsicht zu benützen, aber auch doppelt wertvoll.

Auch die Konstanzer Geschichte ist wesentlich gefördert worden. Fr. Beyerle hat durch seine gedankenreichen Untersuchungen über die Anfänge des Reichenauklosters die Forschung auf eine neue Grundlage gestellt¹³. Er hat sich in diesem Zusammenhang auch mit Konstanz befaßt und das Problem wesentlich gefördert. J. Ahlhaus hat eine allgemeine Darstellung über die Anfänge von Konstanz geliefert, die eine gute Übersicht über den Stand der Forschung gibt, ohne selbst wesentliche neue Gesichtspunkte beizubringen¹⁴.

¹² Fr. Blanke, Columban und Gallus (1940).

¹³ Fr. Beyerle, Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz. Zeitschr. d. Savigny Stift. f. Rechtsgesch. Kan. Abteil. 15 (1926), S. 512—531. Zitiert: ZRG, kan. Abt.

¹⁴ J. Ahlhaus, Die Alamannenmission und die Gründung des Bistums Konstanz. Schriften 62 (1935).

Einen neuen Anstoß erhielt die Forschung durch die Heranziehung der Methode der geschichtlichen Landesforschung; in dieser Hinsicht hat sich H. Büttner durch seine tiefdringenden und umfassenden Untersuchungen ein besonderes Verdienst erworben 15; es ist klar geworden, daß ein wirklicher Fortschritt nur mit Hilfe einer neuen Methode erzielt werden kann. Es genügt nicht, daß die alten Quellen immer wieder neu interpretiert werden und eine Interpretation die andere ablöst. H. Tüchle hat in seiner «Kirchengeschichte Schwabens» eine allgemeine Darstellung geliefert 16, für die wir ihm nur dankbar sein können, denn sie gibt die allgemeine Grundlage, auf der weiter gebaut werden kann.

Die Geschichte des Raumes nördlich des Bodensees ist auch heute noch ein Stiefkind der Forschung; so wie dieses Gebiet bisher staatlich uneinheitlich war, so ist es auch nicht einheitlich erforscht worden. Für die württembergischen Teile liegen allerdings sehr wertvolle Arbeiten vor. Die archäologische Forschung wird immer auf den Ergebnissen der Arbeiten von Peter Gößler aufzubauen haben ¹⁷. Schöne Arbeit hat auch der leider im Kriege gefallene H. Stoll geleistet ¹⁸. Für das Mittelalter bleiben immer die Untersuchungen und Darstellungen von Viktor Ernst eine ausgezeichnete Grundlage.

Die römische Herrschaft im heutigen Deutschland war so eingerichtet, daß die zivile Besetzung am Rhein ihre Grenze fand. Darüber hinaus erstreckte sich im rechtsrheinischen Gebiet eine

¹⁵ H. BÜTTNER, Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts. Zeitschrift f. Schweiz. Kirchengeschichte 43 (1949). Zitiert: Zs. f. Schw. KG.

¹⁶ H. TÜCHLE, Kirchengeschichte Schwabens. I. (1950). Ich verweise hier auf dieses Buch und auf die in Anm. 10 zitierte Arbeit von Tr. Schieß für die allgemeinen Verhältnisse und die von St. Gallen, ich werde infolgedessen diese allgemeinen Kenntnisse voraussetzen. Vgl. auch die grundlegende Darstellung von P. E. Martin, Études critiques sur la Suisse a l'époque Merovingienne (á951).

¹⁷ Vgl. bes. Peter Gössler, Die Anfänge des Christentums in Württemberg. Blätter f. württ. Kirchengeschichte (1932).

¹⁸ H. Stoll, Alamannische Siedlungsgeschichte archäologisch betrachtet. Zeitschr. f. württemberg. Landesgeschichte 1942.

große Verteidigungszone, das Dekumatenland, das gegen die germanischen Landschaften durch den Limes abgegrenzt war. Im 3. Jahrhundert wurde dieser von den Alemannen überrannt und das Dekumatenland erobert; dort ist von den römischen Einrichtungen nicht viel übernommen worden. Erst nach mehreren Generationen drangen die Alemannen auf das linke Rheinufer vor und besetzten es ebenfalls 19. Zwischen diesen beiden Wellen lag eine lange Zeit; daraus ergaben sich aber entscheidende Unterschiede. Das linksrheinische Gebiet war bei der Besetzung durch die Alemannen von einer bereits zum Christentum bekehrten Bevölkerung bewohnt; diese Bevölkerung, die in verschiedenen Städten ihre Zentren hatte, wurde nicht vertrieben, sondern unterworfen, die noch vorhandenen staatlichen und kirchlichen Einrichtungen wurden nicht aufgehoben, sondern irgendwie übernommen. Das Land war vor der alemannischen Landnahme sehr dünn besiedelt, es wurde nun mit alemannischer Bevölkerung gefüllt und kolonisiert. Das bezeugt z. B. im Gebiet südlich des Bodensees die überraschend geringe Zahl von romanischen Ortsnamen, wogegen die alemannischen ziemlich allgemein verbreitet sind; sie deuten auf eine umfassende Besiedlung des offenen Landes durch die Alemannen hin.

Die romanische Bevölkerung, die in den wenigen Städten wohnte, hatte in der Folgezeit noch immer eine Verbindung nach Italien, die auch nach der Einverleibung dieses Gebietes in das fränkische Reich nicht aufhörte. Für die romanische Bevölkerung war und blieb noch für lange Zeit Chur die Hauptstadt 20. In der divisio regnorum von 806 hat Karl d. Gr. dem italienischen Reiche Pippins noch einen Streifen Landes bis zur Donau, besonders aber auch den Thurgau zugewiesen und damit eine alte Tradition übernommen 21. Es gab also in dem Gebiet südlich des Bodensees eine gemischt deutsch-romanische und heidnisch-christliche Bevölkerung; das zei-

¹⁹ GERHARD WAIS, Die Alamannen in ihrer Auseinandersetzung mit der römischen Welt. 2. Aufl.

Vgl. J. G. MAYER, Geschichte des Bistums Chur, I (1907). P. O. SCHEI-WILER, Die geistige Abstammungslinie des Klosters St. Gallen, in «Die Ostschweiz», St. Gallen, 14.—15. Nov. 1947. BÜTTNER, Zeitschr. f. Schw. KG 43, S. 23.

²¹ Mon. Germ. hist. Cap. I, Nr. 45, S. 125.

gen auch die Lebensbeschreibungen des hl. Kolumban und des hl. Gallus klar. Die politische Herrschaft stand bei den alemannischen Herzogen, die einen Sitz in Überlingen hatten, denen aber auch das linksrheinische Gebiet untertänig war ²². Sie unterstanden dem fränkischen König, doch wirkte sich diese Abhängigkeit infolge der ständigen Kämpfe der merowingischen Fürsten untereinander wenig aus; nur änderte sich nicht selten die Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen fränkischen Teilreich.

Das ist in groben Zügen der Zustand, der sich vor der Gründung St. Gallens, die etwa ins Jahr 612 fiel, ergeben hat. Mit dieser Zeit setzen die Lebensbeschreibungen Kolumbans und Gallus' ein. Die Glaubwürdigkeit der vita Columbani ist nie ernstlich bestritten worden; anders ist es bei der vita sti Galli, deren erste Fassung aus dem 8. Jahrhundert stammt²³. Diese Fassung, von der aber nur zwei kurze Bruchstücke erhalten sind, ist dann von zwei Reichenauer Mönchen, Wetti und Walahfrid, um 820, bzw. um 830, überarbeitet worden. Aus dem Vergleich dieser beiden Fassungen mit der ersten aus dem 8. Jahrhundert ergibt sich, daß Wetti und mehr noch Walahfrid den Originaltext in ein besseres Latein gebracht, den Inhalt aber nicht wesentlich verändert haben. Sie geben also den Inhalt der ältesten vita und damit die Auffassung des 8. Jahrhunderts ziemlich verläßlich wieder. Die Nachweise von Fr. Blanke aber sind geeignet, unser Vertrauen in die Erzählungen der vita sti Galli noch zu erhöhen. Das hindert natürlich nicht, daß wir uns darüber klar sein müssen, daß manche Einzelzüge, wie sie nun einmal in eine Heiligenvita gehörten, legendär sind.

Die vita sti Galli bringt auch einige Nachrichten über Konstanz, und zwar erzählt sie gelegentlich der Wahl des aus Rätien stammenden Diakons Johannes zum Bischof in Konstanz, daß dieser, um sich der Bischofswürde zu entziehen, die ihm der alemannische Herzog Cunzo, der die Wahl leitete, angetragen hatte, extra civitatem in ecclesiam sancti Stephani flüchtete, oder, wie es in der Bearbeitung von Walahfrid heißt, in ecclesia sancti Stephani mar-

²² Mon. Germ. hist. SS rer. Mer. IV, S. 264 (Wetti), 295 (Walahfrid.)

Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter,
 I. (1952), S. 140ff. Büttner, Zs. f. Schw. KG 43, S. 6, Anm. 3.

tyris, quae est extra oppidum²⁴. Die Verwandtschaft der beiden Texte zeigt, daß sie auf der gemeinsamen Vorlage aus dem 8. Jahrhundert beruhten. Die Flucht hat nichts Besonderes an sich; uns interessiert aber diese Erzählung deshalb, weil sich aus ihr, wenn sie richtig ist, ergibt, daß es in Konstanz damals eine civitas, ein oppidum und außerhalb desselben eine Kirche des hl. Stephan gegeben hat. Nun hat man die Kirchen nicht vor einem oppidum auf offenem Feld aufgebaut; es ist vielmehr anzunehmen, daß schon im 7. Jahrhundert vor der innerhalb des ehemaligen römischen Castrums gelegenen bischöflichen Domburg eine Siedlung lag, die wir wohl als Kaufmannsiedlung ansprechen dürfen und die so groß war, daß dort eine eigene Kirche gebaut wurde. Dieser Schluß ist überraschend, aber es ist nicht anzunehmen, daß ein Schreiber des 8. Jahrhunderts diese Geschichte erzählt hätte, wenn die Stephanskirche erst kurz vorher erbaut worden wäre. Aber Stephanskirchen finden wir gerade im 6.—7. Jahrhundert 25. Dazu kommt, daß die Persönlichkeit des Bischofs Johannes infolge der Erwähnung auch in der Zwiefaltener Bischofsliste als gesichert anzusehen ist. Aus diesen Vorgängen ergibt sich, daß Konstanz am Beginn des 7. Jahrhunderts — vielleicht schon früher — der Sitz eines Bischofs war. Ob Konstanz damals schon ein selbständiges Bistum gewesen ist oder ob dort nur ein Chorbischof seinen Sitz aufgeschlagen hat, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden 26. Irgendeinen Hinweis auf einen Zusammenhang mit Windisch bringt die vita sti Galli nicht, keine Quelle aus dem 8. oder beginnenden 9. Jahrhundert berichtet von einer solchen Tradition; dagegen spricht die Wahl eines aus Churrätien stammenden Diakons zum Bischof von Konstanz für eine feste Verbindung mit Chur. Darauf haben Ahlhaus, Zibermayr und Büttner hingewiesen²⁷.

Die Aufgaben eines Bischofs waren nicht auf die rein religiösen

²⁴ Mon. Germ. hist. SS. rer. Mer. IV, S. 270, 303.

²⁵ H. BÜTTNER, Frühfränkisches Christentum am Mittelrhein. Archiv f. mittelrhein. Kirchengeschichte, III. (1951), S. 16, Anm. 48, S. 17, Anm. 49. Die Stephanspatrozinien weisen auf Burgund, Lothringen, aber auch Chur hin.

²⁶ Siehe unten S. 483. Vgl. BÜTTNER, Zs. f. Schw. KG 43, S. 7f., 12f.

²⁷ I. ZIBERMAYR, Noricum, Baiern und Österreich (1944), S. 84ff., 91. BÜTTNER, Zs. f. Schw. KG 43, S. 8, 10. Ahlhaus, Schriften 62, S. 69.

Angelegenheiten beschränkt, sondern auch für das politische Leben von Bedeutung; infolgedessen nahmen die staatlichen Mächte darauf Einfluß. Nach der vita sti Galli hat der alemannische Herzog Cunzo - Uncelenus 28 bei der Berufung des Bischofs Johannes aus Churrätien entscheidend eingegriffen; es scheint, daß er eine nähere Verbindung mit dem Westen, mit Burgund nicht gewünscht hat, daß vielmehr seinem politischen Interesse eine solche mit Churrätien näher lag und mehr dem Unabhängigkeitsstreben des alemannischen Herzogs gegenüber der fränkischen Königsgewalt entsprach. In diesem Verhältnis von Konstanz und vom alemannischen Herzog einerseits zu Churrätien, anderseits zum Westen, zum fränkischen Reich war für lange Zeit das politische Problem dieses ganzen Raumes konzentriert. Herzog und Bischof gingen bei dieser Auseinandersetzung damals und auch später noch oft, aber durchaus nicht immer, zusammen.

Die Liste der Personen, für die von den Kanonikern am Münster von Konstanz gebetet wurde, ist uns im Verbrüderungsbuch des Klosters Reichenau überliefert ²⁹. An erster Stelle steht bei den Laien «Tagapertus rex». Ein König Dagobert galt also als Wohltäter des Konstanzer Domkapitels, man wird wohl sagen dürfen, der Bischofskirche. Es gab drei merowingische Könige namens Dagobert, sie regierten von 623/629—639, 673—679, 711—715. Die Konstanzer Tradition dachte, wie sich aus St. 3730 ergibt, an Dagobert I., ebenso auch die Tradition in St. Gallen, die von Ratpert und Notker repräsentiert wird. Auch Walahfrid nennt den Namen König Dagoberts.

Bei Notker findet sich folgende Stelle³⁰: Duo lacus Rheno jungente constantes Constantiae dant nomen a constando. Quae antea villa regia Tagoberti fuit, qui quidem episcopium de Windonissa in illum locum transtulit et passim in itinere reliquias praediis ac

²⁸ Mon. Germ. hist. SS rer. Mer. IV, S. 270, 303. Fr. BEYERLE, ZRG kan. Abt. 15 (1926), S. 526f. Vgl. unten S. 482.

²⁹ Mon. Germ. hist. Libri Confraternitatum. S. 247, Col. 322.

³⁰ Mon. Germ. hist. Poetae lat. IV, S. 1107. O. Feger, Das älteste Urbar des Bistums Konstanz (1943). Dort S. 5ff. eine treffliche Übersicht über den Besitz des Bistums Konstanz, wo auch gezeigt wird, daß der in St 3730 aufgezählte Besitz 1155 großenteils nicht mehr dem Bistum gehörte.

curtibus, quae suae erant, donavit. Notker meint also, daß das episcopium von Windisch nach Konstanz übertragen und die Reliquien mit Gutshöfen beschenkt worden seien. Konstanz sei aber früher eine villa regia, also Königsgut gewesen. Notker spricht von episcopium, nicht von episcopatus; episcopium hat verschiedene Bedeutungen, hier dürfte Bischofssitz, Ausstattung des Bistums gemeint sein³¹. Die erste Frage, die sich an diese Nachricht knüpft, ist die, ob denn das Bistum Windisch um 630 überhaupt noch existiert hat 32. Bischöfe von Windisch sind im 7. Jahrhundert nicht belegt, seit der Mitte des 6. Jahrhunderts ist der Name Windisch aus den Synodalakten verschwunden, das Bistum hat sich auf Avenches zurückgezogen, um 600 wurde es sogar nach Lausanne verlegt. Es spricht viel dafür, daß bereits zu dieser Zeit ein Bischof seinen Sitz in Konstanz aufgeschlagen hatte, aber das dürfte ein Chorbischof von Chur gewesen sein³³, ein Bistum Konstanz hat es noch nicht gegeben. Es wäre also das alemannische Gebiet südlich des Bodensees und des Rheins, das rechtsrheinische war wohl noch heidnisch, zwei romanischen Bistümern eingegliedert gewesen. Die Verlegung eines Bistums an einen anderen Ort wäre vielleicht umständlich gewesen, dagegen machte es gewiß wenig Schwierigkeiten, die Tradition eines ohnehin nicht mehr bestehenden Bischofssitzes zu übertragen. Konstanz wurde damit selbständig und von Anfang an das alemannische Bistum. Dagobert hat das Bistum auch mit einer «dos» ausgestattet, Notker spricht von einzelnen Höfen, außerdem von der villa regia in Konstanz, die wir dann in der Bischofshöri, einer Grundherrschaft, die am linken Rheinufer Konstanz in einem Bogen von 5-10 km umgab, suchen dürfen³⁴. In keiner Weise aber wird von einer Schenkung von Arbon gesprochen, darüber ist gar nichts überliefert, Arbon war und blieb in anderen Händen. Auch wurde von Dagobert nicht die Bistumsgrenze festgelegt, sondern nur die Grenze zwischen Churrätien und Burgund, wobei als Grenzzeichen ein Mondbild auf einem

³¹ Thesaurus linguae latinae, V, Sp. 676 und Ducange, «episcopium».

³² Vgl. die zusammenfassende Darstellung bei H. Tüchle, Kirchengeschichte Schwabens, S. 64f., Büttner, Zs. f. Schw. KG 43, S. 8, 10, 12f.

³³ Vgl. F. BEYERLE, ZGR Kan Abt 15, S. 514. BÜTTNER a. a. O.

³⁴ Vgl. St 3730. O. FEGER, Das älteste Urbar, S. 7.

Felsen eingemeißelt wurde. Damit wurde Churrätien aus dem Bodenseeraum verdrängt, unmittelbar politisch, das bedeutete aber auch die kirchliche Ausschaltung. Die Bistümer waren in dieser Zeit eng mit den staatlichen Organisationen verbunden, Chur war das Bistum für den rätischen, romanischen Bereich, Konstanz wurde das Bistum für das alemannische Gebiet am linken Rheinufer; soweit die alemannische Besiedelung vordrang, soweit dehnte sich auch das Bistum Konstanz aus 35. Dagobert hat aber Konstanz nicht dem alemannischen Herzog überlassen, sondern durch die politische Grenzziehung kund getan, daß er einen Anschluß Burgunds, das er fester in der Hand hatte, vorzog. Der alemannische Herzog hatte den Bischof Johannes auf den Konstanzer Stuhl berufen, damit hat er gezeigt, daß er mit Churrätien enge Verbindungen hatte; das behagte dem Frankenkönig nicht vollkommen, darum sollte diese Verbindung abgeschnitten werden. Dieser Zweck wurde durch die Einrichtung und durch die Dotation des Konstanzer Bistums im fränkischen Sinne auf rein kirchlichem Gebiet, durch die Angliederung des linksrheinischen Raumes an Burgund auf weltlich-politischem Gebiete erreicht. War früher die Westgrenze des churrätischen Bereiches die Linie von Pfyn nach Eschenz, so wurde sie jetzt bis zur Rheinmündung und die Gebirgskämme im Appenzeller Land zurückverlegt. Das ist die Leistung König Dagoberts in diesem südalemannischen Raum. Bemerkenswert ist, daß St. Gallen in diesem Zusammenhang überhaupt nicht genannt und demgemäß Dagobert auch nicht unter den Wohltätern des Klosters aufgezählt wird 36. Da von einer Verleihung Arbons oder des Arboner Forstes an Konstanz und von der Umgrenzung des Bistums Konstanz nirgends gesprochen wird, scheint es, daß überhaupt, jedenfalls hier im Südwesten Deutschlands die planmäßige Einrichtung von Bistümern und Festlegung der Diözesangrenzen erst später, im 8. Jahrhundert, erfolgt ist. Es war eine politische Frage, ob sich diese Einrichtungen König Dagoberts erhalten ließen, ob das linksrheinische Gebiet für dauernd vom alemannischen

³⁵ BÜTTNER, Zs.f. Schw. KG 43, S. 141. Vgl. oben S. 483. Vgl. P. AEBISCHER, Eléments autochtones et étrangers dans la diplomatique et le lexique du testament de tello. Zs. f. Schw. Gesch. 27 (1947) S. 209 f.

³⁶ In den *Libri Confrat*. werden S. 15, Sp. 22 nur die Karolinger genannt.

Herzogtum sich lösen und Burgund zuteilen ließ. Der Niedergang der politischen Macht des fränkischen Reiches nach dem Tode Dagoberts I. hatte zur Folge, daß wir von diesen klar nachzuweisenden Organisationen später nichts mehr hören.

So klar die Hauptlinien der Politik König Dagoberts I. in der südlichen Bodenseelandschaft sind, so wenig wissen wir darüber, wie der König die öffentliche Verwaltung einrichtete. Zeitlich mag die Neuorganisation in die 630er Jahre fallen, vor 629 dürfte Dagobert I. kaum Herrscher über Burgund gewesen sein; dann konnte er aber auch vor 629 nicht die Grenze zwischen Burgund und Rätien festsetzen. Es ist wahrscheinlich, daß er die gesamten Neueinrichtungen im Bodenseegebiet in einem Zuge durchführte. Eine wichtige Nachricht über die Neuordnung der öffentlichen Verhältnisse findet sich bei Ratpert³⁷, aber leider gilt gerade Ratpert als wenig verläßlich³⁸. Allerdings sind in erster Linie jene Stellen bei Ratpert unsicher, wo es sich um die Interessen des Klosters St. Gallen und das Verhältnis zu Konstanz handelt, dort ist er einseitig für St. Gallen eingestellt. Ratpert erzählt nun, daß der königliche Kämmerer Talto Graf in der Bodenseegegend geworden sei. Von ihm stammte Thiotolt ab; dieser hatte einen Sohn Pollo, dessen Sohn hieß Waldpert und Waldperts Sohn war Waltram 39. Dieser Waltram ist quellenmäßig ganz gesichert, während wir von seinen hier aufgezählten Vorfahren nur durch Ratpert wissen. Daß Waltrams Vater Waltpert hieß, entsprach der häufig üblichen Namensgebung um so mehr, als sein Sohn wieder Waltpert hieß, wie wir aus einer Urkunde von 779 erfahren. Durch diese Feststellungen gewinnt die ganze Stammtafel Ratperts an Wahrscheinlichkeit, so daß man sie, wenn auch mit Vorsicht und Vorbehalt, als Quelle verwenden darf. Waltram wird 779 urkundlich als tribunus bezeichnet 40, außerdem

³⁷ St. Gall. Mitt. 13, S. 5.

³⁸ Besonders ungünstig urteilt MEYER von KNONAU. St. Gall. Mitt. 13, S. IX—XIV.

³⁹ Vgl. St. Gall. Mitt. 13, S. 5 und Anm. 9. K. BEYERLE, Schriften, 32, S. 55.

⁴⁰ Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Nr. 85. Fr. Schaltegger, Thurgauisches Urkundenbuch I (1924), Nr. 11. Ganahl, Studien, S. 7f. H. Jänichen, Huntari und Hundersingen. Beiträge zur Landeskunde, herausgeg. vom statist. Landesamt f. Württemberg-Hohenzollern. Nr. 1 (1951), S. 100.

sagt Walahfrid von ihm, daß er in der Gegend von St. Gallen von seinem Vater her einen weitausgedehnten Besitz gehabt habe; er wird als der Grundherr, auf dessen Gebiet das Kloster erbaut worden ist, hingestellt⁴¹. Der westlich von St.Gallen gelegene Berg, Rotmonten, hieß noch im späteren Mittelalter Waltramsberg. 42 Aus der Urkunde von 779, mit der Waldrata, die Witwe Waltrams, und ihr Sohn Waltpert Grundbesitz in Romanshorn an das Kloster St. Gallen übertragen haben, ergibt sich, daß Waltram auch dort Besitz gehabt hat. In mehreren Urkunden wird auch eine Waltramshuntari erwähnt⁴³, sie lag westlich von Romanshorn; Keßwil und Hefenhofen werden als in dieser Huntari liegend bezeichnet. Wir sind über den Charakter der Huntaren einigermaßen unterrichtet und dürfen annehmen, daß es sich bei ihnen um Grundherrschaften handelt, die von den Huntaführern im Anschluß an ihr Amtsgebiet durch Rodung ausgebaut worden waren 44. Der Amtsbereich des tribunus Arbonensis war der Kastellbezirk unmittelbar bei Arbon, der mit dem Bereich der dortigen St. Martinspfarre übereinstimmte 45. Aus philologischen Gründen ist H. Jänichen zum Schluß gelangt, daß die Entstehung der Huntaren ins 7. Jahrhundert falle 46; danach wäre anzunehmen, daß die Familie des Talto und seiner Nachkommen bis zu Waltram die Huntari ausgebaut hatte; sie mag je nach dem Inhaber den Namen gewechselt, schließlich aber den des letzten Inhabers, Waltrams, beibehalten haben, denn die Bezeichnung Waltramshuntari findet sich noch in Urkunden des 9. Jahrhunderts. Seinen festen Amtssitz hatte der Tribun in Arbon, dort gab es einen fränkischen Hof und eine Martinskirche 47, so daß

⁴¹ Mon. Germ. hist. SS. rer. Mer. IV, S. 319.

 $^{^{42}}$ Iledefons von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen, I (1810), S.23, 128.

⁴³ Thurg. UB I, Nr. 69, 81, 82, 90.

⁴⁴ H. JÄNICHEN, a. a. O. S. 97.

⁴⁵ K. BEYERLE, Schriften, 32, S. 52.

⁴⁶ H. JÄNICHEN, a. a. O. S. 100.

⁴⁷ K. Beyerle, Schriften 32, S. 34, 38, 52. J. Hecht, Der romanische Kirchenbau des Bodenseegebietes. I (1928), S. 384—388. Herr Knöpfli, Frauenfeld, hat mündlich zu dieser Frage in folgender Weise Stellung genommen: Das Schloß Arbon dürfte an der Stelle stehen, wo im frühen Mittelalter ein befestigtes Haus stand, das vermutlich der Sitz des Tribunen gewesen ist.

wir deshalb den Tribun als einen fränkischen Beamten ansprechen können. Nach dem Tode Waltrams gab es keinen Tribun mehr in Arbon, es kam die Grafschaftsverfassung, über Arbon wurde anders verfügt, aber die Huntari, die allodiale Grundherrschaft, blieb seinen Nachkommen und Erben⁴⁸. In ganz ähnlicher Weise sind auch die Huntaren an der oberen Donau nordöstlich von Sigmaringen und am oberen Neckar zu allodialen Grundherrschaften von ehemaligen Huntariführern geworden. In diesen Huntariführern aber haben wir ursprünglich Organe der königlichen Verwaltung zu erkennen, deren Bezeichnung von den ehemals römischen, dann im Frankenreich übernommenen Zentenaren herzuleiten ist 49. Der tribunus wird in fränkischer Zeit mehrmals als Träger einer militärischen Funktion genannt⁵⁰, so wie auch der tribunus Arbonensis ursprünglich sicher ein Kastellkommandant gewesen ist. Wir haben uns demnach die Organisation der fränkischen Herrschaft im alemannischen Raum so vorzustellen, daß an verschiedenen Punkten militärische Stützpunkte vorhanden waren, die vielleicht noch auf die römischen Einrichtungen zurückzuführen sind. Dort wurden fränkische Besatzungen hineingelegt, die als «hunta», Hundertschaft, centena bezeichnet wurden. Es ist aber fraglich, ob neben dieser militärischen Besetzung des Landes von den Franken auch eine zivile Verwaltung eingerichtet worden ist;

Daneben stand eine Martinskirche. Neben diesen am Seeufer gelegenen Bauten läßt sich später das «Dorf» nachweisen. Die römische Siedlung lag ein gutes Stück landeinwärts, sie ist verfallen, das Baumaterial aus dieser Lagersiedlung ist für die mittelalterlichen Bauten verwendet worden. Wenn man daher bei den Baulichkeiten beim Schloß römische Steine findet, darf daraus nicht auf ehemalige Römerbauten an dieser Stelle geschlossen werden. Zwischen dem Schloß und dem römischen Lager ist die mittelalterliche Stadt erbaut worden. Im «Dorf» dürften die zum Schloß gehörigen Unfreien, vielleicht auch Besatzungsmannschaft gewohnt haben.

 $^{^{48}}$ Das ergibt sich aus der Urkunde von 799. Wartmann, 85, Thurg. UB, Nr. 11.

⁴⁹ JÄNICHEN, S. 100. Vgl. BRUNNER- v. SCHWERIN, Deutsche Rechtsgeschichte, II², S. 241 ff.

⁵⁰ In der vita Columbani wird mehrmals ein tribunus militum erwähnt. Mon. Germ. hist. SS rer. Mer. IV, S. 89—91. Einen tribunus Erchanoldus, der unter dem praeses Otwin stand, nennt die vita sti Galli. SS rer. Mer. IV, S. 277, 313.

man hat vielmehr den Eindruck, daß sich im übrigen die fränkischen Könige mit der Abhängigkeit der in ihrem Bereich weitgehend autonomen Stammesherzoge begnügten. Es scheint, daß vor dem 8. Jahrhundert, um einen annähernden zeitlichen Ansatz zu geben, eine königlich-fränkische, zivile Verwaltungsorganisation nicht eingeführt worden ist.

Wir konnten oben feststellen, daß die Verteilung der romanischen Ortsnamen dafür spricht, daß sich außerhalb der städtischen Siedlungen nur wenig romanische Bevölkerung erhalten hat, daß vielmehr dort die Alemannen sich niederließen und das Land urbar machten und besiedelten. Die städtische und die christliche Bevölkerung mag aber noch im 7. Jahrhundert zu einem erheblichen Teil romanisch gewesen sein. Dafür sprechen die Vorgänge anläßlich der Bestellung des Diakons Johannes zum Bischof in Konstanz 51. Der Herzog hat die Würde zuerst dem hl. Gallus selbst angetragen, dieser hat sie aber abgelehnt. Interessant ist die Begründung. Nachdem Klerus und Volk der Wahl des Gallus zugestimmt hatten, sagte er: «Isti qui hoc dicunt non intelligunt ex canonica auctoritate peregrinum episcopum non debere ordinari. Nam hic est mecum Johannes diaconus de plebe vestra,...». Darauf frug der Herzog den Johannes «de qua progenie esset», und dieser antwortete «in Retia parentum habere originem». Ähnlich erzählt diesen Vorgang auch Walahfrid. Der aus der Nachbargegend und aus rätischem Geschlecht stammende Johannes, der Diakon in Grabs war, konnte also als de plebe vestra bezeichnet werden, man sah in ihm nicht nur nicht den Angehörigen einer fremden Nation, sondern er konnte wegen seiner rätischen Abstammung für die Bischofswahl noch besonders empfohlen werden. Die christliche Bevölkerung muß also um diese Zeit in Konstanz noch zu einem wesentlichen Teil romanisch gewesen sein.

Die politische und kirchliche Ordnung, die Dagobert eingeführt hat, hat eine Stärkung des fränkischen und eine Zurückdrängung des churrätischen Elements gebracht; ein Vorfall, der uns aus dem 7. Jahrhundert berichtet wird, läßt vermuten, daß sich schärfere

⁵¹ Mon. Germ. hist. SS rer. Mer. IV, S. 269f. (Wetti), 302 (Walahfrid).
Vgl. oben S. 482. Vgl. Aebischer, a.a. O. S. 209 f.

nationale Gegensätze ausgebildet haben. Der Praeses Otwin und der tribunus Erchanold machten Überfälle auf Konstanz, Arbon und endlich auch auf St. Gallen, wohin sich viel Volk geflüchtet hatte. Sie suchten nach verborgenen Schätzen und sollen nach den Berichten von Wetti und Walahfrid gesagt haben: «Isti Romani ingeniosi sunt», «isti Rhetiani calliditate naturali abundant» ⁵². Es spielten also hier auffälligerweise auch nationale Gegensätze eine gewisse Rolle, vielleicht sind solche auch bei der Grenzfestlegung durch König Dagobert wirksam gewesen.

Die fränkische Zentralgewalt verfiel im 7. Jahrhundert mehr und mehr, der Niedergang des merowingischen Königshauses war nicht mehr aufzuhalten. Ein Wandel trat erst ein, als die tatsächliche Macht im fränkischen Reiche auf die Hausmaier aus dem arnulfingischen Hause überging. Es kam zu mehreren Kriegszügen, die von den Hausmaiern am Beginn des 8. Jahrhunderts unternommen wurden, um das Bodenseegebiet, das sich fast ganz vom Reiche losgelöst hatte, wieder zu unterwerfen. Von da ab setzte eine energische Politik ein, die fränkische Regierung begnügte sich in der Zeit Karl Martells nicht mehr mit militärischen Stützpunkten und einer unsicheren Abhängigkeit der Herzoge selbst, es begann eine durchgreifende, organisatorische Erfassung des ganzen Raumes.

Die vita sti Galli von Walahfrid erzählt 53, daß sich der Tribun Waltram wegen der Mißstände, die sich in St. Gallen ergeben hatten, an den Grafen Viktor von Churrätien mit der Bitte gewandt habe, er möge einen jungen Priester, namens Otmar, der selbst alemannischer Herkunft war, aber in Chur seine Ausbildung erfahren und eine Stellung in einer dortigen Kirche erhalten hatte, nach St. Gallen abgeben. Der Graf willfahrte, Waltram ging darauf auf den Rat des Herzogs Nebi an den fränkischen Hof, kommendierte dort das Kloster, worauf Otmar als Abt eingesetzt und ihm das Kloster übertragen wurde. Die zeitliche Festlegung dieser Vorgänge ist nicht ganz einfach. Nach späteren Nachrichten soll Otmar 40 Jahre Abt gewesen sein, da er aber 759/60 starb, wäre er ca. 720 Abt geworden. Otmar hat von Anfang an eine straffere Ordnung, die

⁵² Mon. Germ. hist. SS rer. Mer. IV, S. 277, 314.

⁵³ Mon. Germ. hist. SS rer. Mer. IV, S. 319.

Regel des hl. Benedikt aber erst 747/8 eingeführt 54. Ob zwischen der Berufung Otmars und der Reise an den fränkischen Hof ein längerer Zeitraum lag, kann nicht sicher beantwortet werden; manches spricht dafür. Waltram hat den Priester Otmar aus Chur angefordert; wenn er aber an den fränkischen Hof reisen wollte, hielt er eine Reorganisation in Verbindung mit Chur für möglich. Tatsächlich hat Otmar eine Reihe von churrätischen Mönchen mitgebracht, und der st. gallische Konvent war in dieser Zeit der Mehrheit nach churrätischer Herkunft, wie P. O. Scheiwiler klar gezeigt hat 55. Das entsprach aber nicht den Absichten der fränkischen Politik; als aber eine Verschiebung des nationalen Verhältnisses innerhalb des Konventes eintrat, im Konvent von da ab das germanische Element vorherrschte und das Kloster unter fränkischen Einfluß geriet, widersprach dieses Ergebnis wieder den Erwartungen, die sich Graf Viktor gemacht hatte, als er den Priester Otmar für St. Gallen freigab. Walahfrid erzählt, daß Graf Viktor, der mit Neid bemerkte, wie das Kloster, besonders auch durch den Zuzug der Pilger, immer reicher wurde, einen Überfall auf St. Gallen versuchte 56, um die kostbaren Reliquien des Heiligen zu rauben. Durch die Mönche und die Klosterleute wurde aber die Gefahr abgewandt, der Graf zum Abzug gezwungen. Diese Erzählung ist naiv. Es ist ganz und gar nicht anzunehmen, daß der Graf einen solchen Überfall unternahm, ohne daß er einen nach seiner Meinung tragfähigen Rechtsgrund gehabt hätte; Neid und Habsucht allein konnten dafür nicht genügen. Der ganze Vorgang läßt sich doch wohl nur so erklären, daß am Beginn des 8. Jahrhunderts St. Gallen noch völlig unter dem Einflusse von Chur stand, wenn auch die von Dagobert gezogene Bistumsgrenze St. Gallen Konstanz zuwies. Sonst hätte Waltram den neuen Abt nicht aus Chur angefordert und wäre Otmar von dort nicht freigegeben worden. Mittlerweile war aber die starke Intensivierung der fränkischen Politik unter und durch Karl Martell eingetreten. Wenn tatsäch-

⁵⁴ St. Gall. Mitt. 12, S. 77, Anm. 227, 229; 13, S. 7, Anm. 13. Iso MÜLLER, Rätien im 8. Jahrh. Zs. f. Schw. Gesch. XIX (1939) S. 360.

⁵⁵ P. O. Scheiwiler, Die geistige Abstammungslinie des Klosters St. Gallen. «Die Ostschweiz», St. Gallen, 14.—15. Nov. 1947.

⁵⁶ Mon. Germ. hist. SS rer. Mer. IV, 321ff.

lich Waltram erst auf den Rat des alemannischen Herzogs Nebi zum Hausmaier ging, so mag dies vielleicht nicht ganz freiwillig gewesen sein und schon gar nicht die Kommendation, durch die er das Kloster aus seiner Hand gab ⁵⁷. Während aber Waltram einen Widerstand nicht leisten konnte, versuchte Graf Viktor mit Gewalt St. Gallen für Chur zu retten; vielleicht hätte er sich wirklich mit den Reliquien begnügt, immer aber wird man annehmen dürfen, daß der Graf einen wirklichen oder einen moralischen Anspruch auf St. Gallen zu besitzen glaubte. St. Gallen schied aber jetzt voll und ganz aus dem churrätischen Kreis aus und trat in den alemannischen, konstanzischen ein, es wurde in die politischen Berechnungen des fränkischen Hofes einbezogen. Diese Entscheidung fiel endgültig in der Mitte der 720er Jahre, als der Zugriff des Grafen Viktor abgeschlagen wurde.

Zur selben Zeit vollzog sich im Bodenseegebiet ein zweites Ereignis von größter Bedeutung, das die politische und kirchliche Situation hell beleuchtet, die Gründung des Klosters Reichenau⁵⁸. Wir brauchen diese Vorgänge nicht im einzelnen darzustellen, sie sind durch die Untersuchungen von Konrad und Franz Beyerle, sowie neuerdings durch H. Büttner geklärt. Ob die Gründung in das Jahr 724 oder 729 fällt, wie Fr. Beyerle in seiner letzten Abhandlung nachweisen will⁵⁹, wogegen aber Büttner zu 724 neigt⁶⁰; ob Pirmin aus Aquitanien kam oder ob er Iro-Schotte war, ist für unsere Beweisführung nicht von entscheidender Bedeutung; wichtig ist dagegen, daß Pirmin aus dem Westen kam und einen Konvent zusammenbrachte, der aus Oberdeutschen und Westfranken bestand, der also nicht in enger Verbindung mit Chur stand; im Gegenteil, es erfolgte sogar ein Vorstoß in das churrätische Gebiet durch die ca. 731 erfolgte Gründung von Pfäfers, dessen erste Äbte

⁵⁷ Mon. Germ. hist. SS rer. Mer. IV, 319. Daß die Person des Herzogs Nebi umstritten ist, braucht uns nicht zu beschäftigen.

⁵⁸ Die Kultur der Reichenau, herausgeg. von K. Beyerle (1925). Fr. Beyerle, Zur Gründungsgeschichte der Abtei Reichenau und des Bistums Konstanz. ZRG, kan. Abt. 15 (1926), S. 512—531.

⁵⁹ Fr. Beyerle, Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau. Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 27 (1947).

⁶⁰ BÜTTNER, Zs. f. Schweiz. KG 43, S. 15, Anm. 7.

aus der Reichenau kamen und in dessen Verbrüderungsbuch die fränkischen Grafen Warin und Rudhart aufgenommen sind 61. Pfäfers vermochte sich freilich gegenüber den politischen Zielen und Herrschaftstendenzen der Viktoriden nicht frei zu halten, um so klarer tritt aus diesen Vorgängen die vollendete Loslösung des Bodenseegebietes von Chur in Erscheinung. Dieser Tatsache stand die verstärkte Verbindung zwischen der fränkischen Zentralgewalt und den kirchlichen Einrichtungen in unserem Raum gegenüber. Die Gründungsurkunde für das Reichenaukloster ist nicht erhalten, wir besitzen nur eine sehr stark überarbeitete Ausfertigung; K. Brandi hat aus dieser einen Text herausgeschält, der den echten Kern darstellen soll, doch ist dieser Versuch nicht unberechtigten Zweifeln im einzelnen begegnet 62. Aber diese Zweifel gehen nicht so weit, daß sie die Gewährung eines Privilegs für das neue Kloster durch Karl Martell überhaupt in Abrede stellen würden, auch nicht, daß das Kloster mit Königsgut reich ausgestattet worden ist. F. Beyerle bringt die Gründung des fränkisch ausgerichteten Reichenauklosters mit dem Verhältnis der fränkischen Reichsgewalt zum damaligen Bischof von Konstanz in Verbindung 63. In Konstanz war seit 708 Audoin Bischof, auf dessen Einsetzung gewiß der alemannische Herzog Einfluß gehabt hatte; aber wir haben keine Nachricht, die beweisen würde, daß Audoin ein herzoglich gesinnter, d. h. ein der fränkischen Reichsgewalt feindlicher Bischof gewesen sei. Beverle weist auch auf die Übertragung des Konstanzer Bischofsstuhles an den hl. Gallus, bzw. Johannes im Jahre 613 hin; dazwischen lag aber die Tätigkeit König Dagoberts I. Ich glaube daher nicht, daß ein Bischof von Konstanz um 724 wirkliche Opposition gegen den mächtigen Hausmaier machen konnte. Ich möchte daher auf den anderen Umstand hinweisen, nämlich, daß Konstanz ein armes Bistum und für große Aufgaben

⁶¹ BÜTTNER, Zs. f. Schweiz. KH 43, S. 20f., F. PERRET, Die Reihenfolge der Äbte von Pfäfers. Zs. f. Schweiz. KG 44 (1950), S. 247ff. Mon. Germ. hist. Libri Confraternitatum, S. 359, Sp. 7.

⁶² K. Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen (Quellen u. Forsch. z. Gesch. d. Abtei Reichenau I), S. 89. Böhmer-Mühlbacher, Karolinger Regesten, 37; J. Havet, Biblioth. de l'école des chartes 51 (1890), S. 690—693. Fr. Beyerle, Zs. f. Schweiz. Gesch. 27.

⁶³ FR. BEYERLE, ZRG, kan. Abt. 15 (1926), S. 514f.

viel zu schwach war. Die große Aufgabe war damals der Abschluß der Missionierung des alemannischen Gebietes nördlich des Bodensees und Rheins und die damit verbundene Einrichtung einer entsprechenden Pastorisierung. Es läßt sich feststellen, daß solche Aufgaben mit großer Vorliebe an Klöster übertragen wurden, die Klöster sind vielfach geradezu die Vortruppen der Bistümer gewesen, sie haben die Bistumsgrenzen dadurch bestimmt, daß sie die Räume besetzt haben. Das Reichenaukloster hat bald erheblichen Grundbesitz in Südschwaben erlangt⁶⁴, hat in weiten Gebieten Fuß gefaßt und ist auf diese Weise neben St. Gallen zum Schrittmacher des Konstanzer Bistums geworden. Der Besitz dieser beiden unter Konstanz stehenden Klöster reicht so weit nach Norden, daß dort ein weiteres alemannisches Bistum nicht mehr entstanden ist. Hätte das Inselkloster sich auf ein kontemplatives Leben im engen Raum oder auf eine Tätigkeit im linksrheinischen Gebiet beschränkt, dann hätte vermutlich der alemannische Herzog nicht den Abt von Reichenau verjagt, dagegen ist es verständlich, daß er gegen eine frankenfreundliche Missionierung durch die Reichenau Schritte unternahm, durch die er allerdings das Rad der Entwicklung nicht mehr zurückzudrehen vermochte. Die fränkische Politik ging aber dann noch weiter, man berief den Abt von Reichenau auf den Konstanzer Bischofsstuhl. Eine solche Vereinigung von Klöstern mit Bischofssitzen war nicht ungewöhnlich, hatte aber hier eine besondere Bedeutung, das Bistum wurde nun auch materiell gestärkt 65. Der einfachste Weg, um dieses Ziel zu erreichen, war die Personalunion, weil diese durch keinerlei rechtliche Bedenken gestört oder gehemmt war. Es war aber immer leichter, einen Abt auf den Bischofsstuhl zu bringen, als einen Bischof zum Abt zu machen.

Die Regierung des Hausmaiers Karl Martell hatte eine überaus starke Intensivierung der fränkischen Politik in Deutschland ge-

⁶⁴ Fr. Beyerle, *Die Grundherrschaft der Reichenau* in K. Beyerle, *Die Kultur der Reichenau* I, S. 452—488, bes. 460—478.

⁶⁵ A. HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands I, 492. Die Übertragung von Klöstern an die Bischöfe und die Funktionen der Klöster in der bischöflichen Politik würde eine systematische Darstellung verdienen.

bracht. Hatte man sich früher mit einer gewissen Abhängigkeit der Stammesherzoge und mit der Anlage einiger weniger militärischer Stützpunkte begnügt, so sollten jetzt nicht nur die Herzoge in straffere Abhängigkeit gebracht, sondern allmählich das ganze Land durch eine von der staatlichen Zentralgewalt eingerichtete und zentralistisch geleitete Verwaltung erfaßt werden. Diese Absicht wurde von Karl Martell in politischer Hinsicht verwirklicht, in militärischer unterbaut, in organisatorischer wurde die Durchführung in Angriff genommen. Durch die neuesten Untersuchungen von Th. Schieffer haben wir ein viel besseres Bild von der Politik Karl Martells gegenüber der Kirche erlangt⁶⁶. Der große Hausmaier, der die Bedeutung der Kirche sehr wohl erkannt hat, hat sie für seine politischen Ziele eingesetzt, der nächste Schritt, die Neuorganisation der kirchlichen Verfassung, erfolgte aber erst unter seinen Söhnen und Nachfolgern, und zwar zusammen mit der Reform der staatlichen Verwaltung. Ich brauche hier nicht auf die Errichtung mehrerer Bistümer in Süddeutschland, besonders in Bayern einzugehen, ebenso wichtig war die Stabilisierung der Bischofssitze und die Festlegung der Diözesangrenzen.

Die kirchenpolitische Entwicklung am Bodensee war von der schon erwähnten Tatsache bestimmt, daß Konstanz ein armes Bistum gewesen ist, die Bischofshöri war als wirtschaftliche Grundlage für ein großes Bistum völlig unzureichend. Die Personalunion mit der Reichenau, die den Aufgabenkreis des Bistums erheblich erweitert hat, hat auch seine finanzielle Kraft gefestigt. Die politische Lage war noch immer durch die fortgesetzten Kämpfe der alemannischen Herzoge um ihre Unabhängigkeit gekennzeichnet. Es handelte sich jetzt darum, die Ausübung der staatlichen Hoheit, der Verwaltung, den Stammesherzogen zu entwinden und in die Hände vertrauenswürdiger Funktionäre der fränkischen Zentralgewalt zu bringen. Diesem Ziel sollte die Einführung der Grafschaftsverfassung durch die fränkische Reichsgewalt dienen ⁶⁷. Wir

⁶⁶ Th. Schieffer, Angelsachsen und Franken. Akademie d. Wissensch. und d. Literatur Abh. d. geist. u. soz. wiss. Kl. Mainz, 1950, Nr. 20.

⁶⁷ H. BÜTTNER, Geschichte des Elsaβ (1939), S. 118. E. KLEBEL, Herzogtümer und Marken bis 900. Deutsch. Archiv. II (1938), S. 12—14. Th. MAYER, Das Problem der frühmittelalterlichen Hundertschaft. Rhein. Vierteljahrsbl. 1952.

wissen, daß Karl d.Gr. nach der Niederwerfung der Sachsen und der Baiern die Herzoge absetzte und ihre Gewalt den Grafen übertrug, allenfalls einen Vertrauten mit besonderen Vollmachten beauftragte. Die Einführung der Grafschaftsverfassung im alemannischen Raum ist nicht ebenso schlagartig erfolgt, vielleicht auch nicht im ganzen Stammesgebiet in gleicher Weise. Die ersten Grafen, die im Bodenseegebiet genannt werden, sind die zwei Brüder Airich und Bertrich, die wir im Thurgau antreffen; sie hatten noch zwei Brüder Petto und Pepo, die später auch als Grafen vorkommen. Die Urkunde, in der sie zum ersten Male genannt werden, wird von Wartmann in das Jahr 731 oder 736 gesetzt 68); sie trägt keine Jahreszahl, nach der Angabe des Tages könnte sie auch aus dem Jahr 742 oder 753 stammen. Ich möchte daher diese Urkunde nicht als Beweis dafür verwenden, daß die Grafschaftsverfassung 731 oder 736 schon eingeführt war. Dagegen werden seit 741 in ununterbrochener Reihenfolge Grafen genannt, zuerst ein Graf Pebo, dann der bekannte Graf Chancor, der einer großen fränkischen Familie entstammte und der Gründer des Klosters Lorsch gewesen ist. Ebenso gehörten die folgenden Grafen Warin und Rudhart dem fränkischen Hochadel an⁶⁹, diesen beiden soll sogar die Verwaltung ganz Alemanniens übertragen worden sein. Die urkundlichen Nachrichten legen trotz aller Dürftigkeit des urkundlichen Materials die Annahme nahe, daß die Einführung der Grafschaftsverfassung südlich des Bodensees mit dem Tode des Waltram, des tribunus Arbonensis, zusammenhing. Waltram ist nach dem Bericht Ratperts um 740 gestorben 70. Nun finden wir vor 740 dort keinen Grafen, nach 740 keinen Tribunen, obwohl Waltrams Amt 740 frei geworden war. Seine Nachkommen und Erben sind nicht seine Nachfolger als Tribunen geworden, dagegen ist bald nachher der Bischof von Konstanz im Besitze des Arbongaues nachzuweisen. Hat der Bischof von Konstanz den Arbongau damals bekommen oder hat er ihn schon früher erhalten? Eine unmittelbare Antwort auf diese Frage ist aus dem Quellenmaterial

68 WARTMANN, Nr. 6.

⁶⁹ BÜTTNER, Franken und Alemannen in Breisgau und Ortenau. ZGOR, NF 52, S. 335ff., 344—346.

⁷⁰ St. Gall. Mitt. 13, S. 7, Anm. 13.

nicht zu gewinnen. K. Beyerle sagt, daß es der historische Kern der Barbarossaurkunde von 1155, St 3730 sei, «daß in Merowingerzeit das Bistum Konstanz mit der sog. Bischofshöri bei Konstanz, mit Arbon und dem Arboner Forst ausgestattet wurde»⁷¹. St 3730 spricht nicht von einer Schenkung von Arbon und vom Arboner Forst an Konstanz, sondern bringt nur die Grenzen des Forstes und die Namen der Gutshöfe, die Konstanz im Bereich von Arbon besaß. Es sollte daher nicht von einer Schenkung Dagoberts gesprochen werden, da für sie jede urkundliche Grundlage fehlt.

Wir gehen von der Feststellung aus, daß bis ca. 740 der Tribun Waltram in Arbon war, daß irgendein Hinweis, wonach der Bischof von Konstanz irgendwelche Herrschafts- oder Besitzrechte in Arbon besessen habe, aus dieser Zeit nicht überliefert ist. Wie groß der Verwaltungsbezirk des tribunus Arbonensis gewesen ist, ist uns nicht überliefert, wir wissen nur, daß das Gebiet bei Romanshorn-Keßwil-Hefenhofen als Waltramshuntari bezeichnet wurde, eine Grundherrschaft der Erben des Waltram bildete und außerhalb des Arboner Bezirkes lag 72. Die Gegend von St. Gallen wird in der Gallusvita als väterliches Erbe des Waltram und als Eremus, Ödland bezeichnet 73. Es ist unwahrscheinlich, daß dieser Raum in früher Zeit jemals als zu Arbon gehörig betrachtet wurde. Arbon gehörte seit ca. 740 dem Bischof von Konstanz, aber wir haben keine Urkunde, mit der es ihm übertragen wurde, und erst recht nicht, welche Grenzen dem Gau gegeben wurden.

Die urkundlichen Nachrichten über den pagus Arbonensis beginnen 744. In einer Urkunde vom 9. Nov. 744 heißt es, daß St. Gallen in pago Arbonensi errichtet sei ⁷⁴). In zwei Urkunden, die vom gleichen Schreiber, Sylvester, am 10. Sept. 745 geschrieben worden sind, heißt es einmal: monasterium sancti Gallonis, qui est constructus in pago Arbonense, und das andere Mal: ecclesia sancti Galli..., qui est constructa in sito Durgauense et in pago Arbonense castro ⁷⁵.

⁷¹ K. BEYERLE, Schriften 32, S. 56, ZGOR, NF 22, S. 125.

⁷² Thurgauer UB I, Nr. 69, 81, 82, 90. Siehe oben S. 486f., Anm. 42, 43.

⁷³ Mon. Germ. hist. SS rer. Mer. IV, S. 319.

⁷⁴ WARTMANN Nr. 10.

⁷⁵ WARTMANN, Nr. 11, 12.

In den folgenden Jahren nach 745 wird in keiner uns erhaltenen Urkunde diese Angabe wiederholt, sondern, wenn der Gau genannt wird, gesagt, daß St. Gallen im Thurgau liege. Erst in einer Urkunde von 759—760 heißt es: in situ Durgoie vel in pago Arbonensis castri⁷⁶. Von diesem Zeitpunkt an bis 811 wird in 36 Urkunden St. Gallen als im Arbongau liegend bezeichnet, in 18 Urkunden wird außerdem noch der Thurgau, in 4 Urkunden der Thurgau allein genannt. Bemerkenswert ist, daß in Urkunden, die aus der Reichskanzlei stammten, der Arbongau niemals, sondern immer nur der Thurgau genannt wird. Nun ist die Zahl der Urkunden aus dem 8. Jahrhundert nicht sehr groß, man darf daher für die frühere Zeit auf Grund einer solchen Statistik nicht ohne Vorbehalt Schlüsse ziehen. Die Tatsache aber, daß die Angabe, St. Gallen liege im Arbongau, seit 811 aufhört und nur noch in einigen Nachzüglern vorkommt, gibt zu denken. K. Beyerle, der von der allerdings nicht bewiesenen Voraussetzung, daß St. Gallen als konstanzisches Eigenkloster entstanden sei, ausgeht, hat «die Angabe, St. Gallen liege im Thurgau, in vielen Fällen als tendenziöse Färbung der St. Galler Urkundenschreiber» bezeichnet⁷⁷. Ich sehe in den Angaben, daß St. Gallen im Arbongau liege, die entgegengesetzte Tendenz und halte diese Feststellung für entscheidend bei der Beurteilung des ganzen Problems. Abgesehen von den drei Nennungen in den Jahren 744/45 fallen die Urkunden, in denen St. Gallen als im Arbongau gelegen bezeichnet wird, in die Zeit, in der der Bischof von Konstanz gleichzeitig Abt von St. Gallen war, in der also er bestimmen konnte, wie die Lage von St. Gallen von den Mönchen des ihm unterstellten Klosters bezeichnet wurde. Auch in erzählenden Quellen aus dieser Zeit der Herrschaft des Bischofs über das Kloster St. Gallen wird der Arbongau erwähnt 78. Als aber die Personalunion Konstanz-St. Gallen aufhörte, hörte mit einem Schlage auch die Nennung des Arbongaues auf. Nun wissen wir, daß Arbon nach etwa 740, nicht aber vorher, Konstanz gehörte und daß Konstanz damals alle Anstrengungen machte, gegenüber St. Gallen ein Eigenklosterrecht

⁷⁶ WARTMANN, Nr. 25.

⁷⁷ K. Beyerle, Schriften 32, S. 36f., S. 51. «Jeder Fuß breit, um den sich hier St. Gallen ausdehnte, bedeutete eine Verletzung der Konstanzer Rechte.»

⁷⁸ Mon. Germ. hist. SS rer. Mer. IV, 268, 300.

durchzusetzen. Der Bischof von Konstanz kann Arbon erst um 740, nach dem Tode Waltrams, erhalten haben, er hat das Eigentumsrecht an St. Gallen dadurch zu erwerben oder zu beweisen getrachtet, daß er St. Gallen als im Arbongau gelegen bezeichnete. Die Übertragung des Arbongaues muß aber vor 744 erfolgt sein. denn damals wird St. Gallen als im Kastellbezirk von Arbon gelegen bezeichnet. Das wiederholt sich noch einmal 745, hört aber dann auf, solange Abt Otmar das Kloster leitete. In St. Gallen hat man vielleicht geglaubt, daß mit der Übertragung des Arbongaues die staatlichen Hoheitsrechte an den Bischof übergegangen seien: als man aber gewahr wurde, daß der Bischof auf dieser Grundlage ein Eigenkirchenrecht beanspruchte, zog man in St. Gallen, und zwar Abt Otmar selbst, die Folgerung, daß man diese Bezeichnung vermied. Abt Otmar hat ein tragisches Ende gefunden; er hat sich offensichtlich den Plänen der fränkischen Zentralgewalt und wohl auch dem Willen des Bischofs, dem durch die Beschlüsse des Konzils von Verneuil (755) große Befugnisse gegenüber den Klöstern seiner Diözese eingeräumt waren 79, widersetzt, wurde deshalb von den fränkischen Grafen verhaftet und ist in der Gefangenschaft auf der Insel Werd bei Stein a.Rh. gestorben. Sein Nachfolger wurde Johannes, Abt von Reichenau, der auch Bischof von Konstanz wurde und nun mit dem Bischofsstuhl zwei Abtswürden in Personalunion vereinigte. Die vita Sti Galli greift die Grafen Warin und Rudhard heftig an 80, wirft ihnen Bestechung vor und deutet an, als hätten die Grafen gegen den Willen des Königs gehandelt, als sie Abt Otmar, der zum König reisen und sich gegen die Grafen wehren wollte, verhafteten. Aber die beiden Grafen blieben noch durch Jahre in ihren Stellungen 81, ihr Vorgehen stand mit den Wünschen Pippins im Einklang, ebenso das Verhalten des Bischofs. Abt Otmar wollte die volle Selbständigkeit seines Klosters wahren, darüber ist er gestürzt.

Es ist für uns weniger wichtig, ob Abt Otmar mit seinen Bestrebungen im Recht war; man könnte sagen, er habe sich einer selbst-

⁷⁹ Mon. Germ. hist. Capit. I, S. 33, c. 3, 5.

⁸⁰ Mon. Germ. hist. SS rer. Mer. IV, S. 322—323.

⁸¹ Wartmann, Nr. 64, von 772 Warin, Nr. 52, von 769 Rudhart. Vgl. oben S. 495, Anm. 69.

verständlichen Forderung der im Ausbau befindlichen Kirchenverfassung widersetzt, also gegen den Strom schwimmen wollen. Viel mehr interessiert uns die Frage, auf welche Rechtstitel der Bischof von Konstanz seine Politik und seine Ansprüche aufbaute. Niemals wird auf eine Übertragung des Klosters an den Bischof hingewiesen, nach unseren Feststellungen gab es keine andere Begründung als die, daß Konstanz den Arboner Kastellbezirk, den Arbongau, erhalten hatte und nun einen Anspruch auf St. Gallen erhob, ohne daß klar gesagt wurde, ob es sich um ein Eigenkirchenrecht oder nur um ein unbestimmtes Herrschaftsrecht gehandelt habe. Ich glaube nicht, daß diese Frage damals vollkommen geklärt worden ist, denn aus einer späteren Urkunde, DK 130 von 780 ergibt sich, daß 759/60 zwischen dem Abt und dem Bischof ein Vertrag über die Leistungen des Klosters an den Bischof geschlossen worden ist; das wäre bei einem Eigenkloster unwahrscheinlich. In der Literatur wird aber allgemein diesem Vertrag eine besondere Bedeutung zugemessen 81a; so schreibt noch Tr. Schieß (St. Galler Mitt. 38, S. 84): «Erst durch diesen Vertrag wurde St. Gallen 759/60 zum bischöflichen Kloster». In Wahrheit gab es damals eine Personalunion, aber an dem rechtlichen Verhältnis ist durch den Vertrag nichts geändert worden. Die Unsicherheit ist begreiflich, denn es war erstens nicht klar, welche Rechte die Übertragung des «Arbongaues» dem Bischof gab, ob das eine Grundherrschaft oder ein hoheitsrechtlicher Bezirk war; zweitens aber, wie weit sich der Arbongau ausdehnte, ob St. Gallen innerhalb seiner Grenzen lag, ob er so weit wie die Besiedlung in spätrömischer und frühmittelalterlicher Zeit reichte, ob er also nur die fruchtbare Uferlandschaft bis zu den bewaldeten Höhen umfaßte, die gegen St. Gallen und die Appenzeller Berge anstiegen? Dort gab es später mehrmals Streit zwischen Konstanz und St. Gallen, als die Konstanzer von unten nach hinauf, die St. Galler von oben herunter ihre Siedlungen vortrieben und so mit den anderen zusammenstießen. In keiner Urkunde sind irgendwelche Orte, abgesehen von St. Gallen selbst, als im Arbongau gelegen bezeichnet worden, die oberhalb der Grenze im ansteigenden Hügelland, die

⁸¹a Vgl. Iso Müller, Zs. f. Schweiz. Gesch. XIX, S. 360f.

im Laufe der Zeit durch die gegenseitigen Rodungen gebildet wurde, gelegen gewesen wäre. Die Orte, die in diesem Zusammenhang genannt werden, sind Steinach, Wilen, Berg, Goldach, Mörswil und Buch, sie alle liegen in der Nähe von Arbon⁸². In der Vitasti Galli gibt Wetti die Lage des Ortes, in dem der Heilige wohnte, an: In silva coniuncta Arbonense pago, qui est inter lacum et alpem. In der Bearbeitung Walahfrids heißt es: In saltu, qui Arbonensi territorio adiacet et est publici possessio iuris; situs autem inter Alpem Rhetiarum et Brigantini marginem lacus. Hier wird also der Arbongau zwar vom Waldgebirge geschieden, in dem St. Gallen lag, aber nicht klar gesagt, ob der Wald, der Saltus ein Teil des Arbongaues war.

K. Beyerle vertritt die Ansicht, daß der Arbongau die Gebirgslandschaft noch umfaßte, er sagt 83, «daß der Bischof gegen umfassende Abfindungen sich im Ulmer Vertrag von 854 bereitfinden ließ, auf den obern (südlichen) Teil des Arbongaues zu verzichten». In der Urkunde, DLdD 69 erklärt Ludwig der Deutsche, daß das Kloster, das dem Bischof bedeutende, an der oberen Donau gelegene Besitzungen abgetreten hatte, von jedem Zins und Dienst befreit sein, vom Bischof nicht belästigt werden und ihm nur wie die übrigen Klöster canonica auctoritate unterworfen (subiecta) sein solle. Von einem Verzicht auf den südlichen Teil des Arbongaues, was bedeuten würde, daß dieses Gebiet vorher dem Bischof gehört hätte, ist nirgends die Rede, es werden nur einige Streitpunkte durch Klärung der Eigentumsverhältnisse bereinigt⁸⁴; wenn aber der Ort Buch in pago Arbonensi genannt wird, so handelt es sich um den bei Egnach, also im alten Kastellbezirk wie in der alten Pfarre Arbon gelegenen kleinen Ort.

Gleichwohl ist es aber sicher, daß St. Gallen um 780 als zu Konstanz gehörig gegolten hat. Im Diplom DK 130 von 780 heißt es: monasthirium sancti Gallonis... aspicit ad ecclesiam sanctae Ma-

⁸² K. BEYERLE, Schriften 32, S. 45—51.

⁸³ K. Beyerle, Schriften 32, S. 51.

⁸⁴ K. Beyerle, Schriften 32, S. 48. Vgl. V. H. Ganahl, Gotteshausleute und freie Bauern in den St. Galler Urkunden. — Die freien Vogteien Mörschwii und Untereggen in Th. Mayer, Adel und Bauern im deutschen Staat des Mittelalters (1943), S. 130—169.

riae urbis Constantiae. Hier wird das Kloster ganz klar als Pertinenz der Konstanzer Bischofskirche bezeichnet. Die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten trachtete Ganahl dadurch zu umgehen, daß er meinte⁸⁵, daß «die tatsächliche Seite des Abhängigkeitsverhältnisses durch den farblosen Ausdruck aspicere umschrieben» sei. Diese Formulierung trifft nicht ganz zu und würde dem Problem nur ausweichen. In einer Urkunde von 771, Wartmann 62, heißt es in der Pertinenzformel: cum omnibus appendiciis, quicquid ad ipsam villam aspicit. Im Ulmer Vertrag DLdD 69 von 854 wird aspicere ebenfalls in der Bedeutung von pertinere gebraucht. Solche Beispiele ließen sich noch vermehren. Es kann kein Zweifel bestehen, daß im Diplom DK 130 St. Gallen als Pertinenz der Bischofskirche von Konstanz gegolten hat; diese Tatsache läßt sich nicht wegdisputieren, noch auch abschwächen; es muß vielmehr geklärt werden, wie es zu dieser Auffassung gekommen sein mag. DK 130 selbst sollte nur eine Bestätigung eines Vertrages sein, den Bischof Sidonius von Konstanz und Abt Johannes von St. Gallen zwischen November 759 und Juli 760, als Johannes selbst Bischof wurde, geschlossen hatten. Daß zwischen dem Bischof, wenn er zugleich Eigenkirchenherr gewesen wäre, und dem Abt des Eigenklosters wegen der übrigens sehr gering bemessenen Leistungen des Klosters ein Vertrag geschlossen und daß dieser Vertrag 20 Jahre später vom König bestätigt wurde, wäre ungewöhnlich und entspräche nicht einem eigenkirchlichen Verhältnis. Konstanz aber konnte anscheinend eine Schenkungsurkunde oder sonst einen Erwerbstitel für seine Ansprüche nicht vorlegen. Ratpert erhebt gegen den Bischof von Konstanz den Vorwurf, daß er als Abt von St. Gallen Urkunden des Klosters an sich genommen und vernichtet habe 86. Wir können die Berechtigung dieses Vorwurfs nicht überprüfen, aber es fällt immerhin auf, daß in St. Gallen, wo man doch recht unbedeutende Urkunden gut aufbewahrt hat, gar keine älteren Königs- oder Hausmaierurkunden erhalten sind. Damit ist freilich nicht gesagt, daß St. Gallen wirklich eine solche Urkunde besessen hat, daß es jemals im 8. Jahrhundert Königskloster gewesen ist.

⁸⁵ GANAHL, Studien, S. 18.

⁸⁶ St. Gall. Mitt. 13, S. 19, 25. Vgl. oben S. 485.

Aber es liegt auch keine Urkunde vor, durch die es dem Bischof übergeben worden wäre. Nach der vita Sti Galli war es dem Abt Otmar übertragen worden 87; das würde recht gut zu seiner späteren halsstarrigen Haltung gegenüber dem Bischof und den Grafen passen. K. Beyerle sagt aber klipp und klar⁸⁸: «Das Kloster St. Gallen entstand als Eigenkloster auf Konstanzer Boden». Diese Meinung setzt voraus, daß der Boden, auf dem St. Gallen steht, wirklich dem Bistum gehört hat. Dafür gibt es nur eine Begründung, nämlich, daß der Arboner Forst, der in St 3730 umgrenzt wird, schon in frühester Zeit, wohl von Dagobert geschenkt, dem Bischof gehört hat, und daß der Besitz des Forstes gegenüber den innerhalb desselben gelegenen Kirchen ein Eigenkirchenrecht begründete. K. Beyerle hat unter Hinweis auf Johannes Meyer und seine Ausgabe im Thurgauer Urkundenbuch mit Rücksicht auf die Namensform Sydrona geschrieben 89, daß «beachtenswerte Momente» vorliegen, «welche die Annahme nahelegen, daß die Circumskriptionsurkunde Friedrichs I. in den älteren Teilen, vorab in der Umschreibung des Arboner Forstes, unmittelbar oder mittelbar auf eine Vorlage zurückgeht, die wir als Immunitätsbrief Karls d.Gr. ansprechen dürfen, und die ihrerseits sich auf den Merowinger Dagobert berief». Zu diesen Annahmen K. Beyerles ist zu sagen, daß St. Gallen am Anfang des 7. Jahrhunderts entstanden und der «pagus Arbonensis» eine Erfindung des 8. Jahrhunderts ist. Keine Quelle bezeichnet die Gegend von St. Gallen in der frühen Zeit als «Konstanzer Boden», wohl aber sagen die erzählenden Quellen, daß Waltram dort Grundherr gewesen ist; Walahfrid spricht von publici iuris possessio. Von einem Immunitätsbrief Karls d. Gr. für Konstanz, der sich auf Dagobert berief, haben wir keine Kunde. Diese Umstände genügen, um die These K. Beyerles abzulehnen, wir wollen aber noch die Entstehung und den Charakter der Forstgrenzbeschreibung untersuchen und klarstellen, denn auf sie gehen letzten Endes alle Theorien, die von einem eigenkirchenrechtlichen Verhältnis von St. Gallen gegenüber Konstanz sprechen, zurück.

88 K. BEYERLE, Schriften 32, S. 51.

⁸⁷ Mon. Germ. hist. SS rer. Mer. IV, S. 319.

⁸⁹ K. BEYERLE, Schriften 32, S. 56. Vgl. oben S. 496f.

Die Grenzbeschreibung des Arboner Forstes und die Aussage von DK 130, wonach St. Gallen zur Konstanzer Kirche gehörte, stehen im Mittelpunkt der ganzen Erörterung über das Verhältnis zwischen Konstanz und St. Gallen; im Diplom DK 130 wird St. Gallen als konstanzische Pertinenz bezeichnet, und in der Forstbeschreibung von St 3730 werden Grenzen angegeben, die St. Gallen völlig einschließen. Diese Angaben, die sich trefflich ergänzen und gegenseitig bestätigen, lassen sich jedoch mit dem, was wir über die Zustände des 7. und beginnenden 8. Jahrhunderts herausgearbeitet haben, kaum in Einklang bringen. Ratperts Vorwürfe gegen den Bischof sind einseitig, sie stammen von der einen Partei, die mit der andern in heftigem Streite lag 90. Ich führe sie aber an, weil sie beweisen, daß man sich im 9. Jahrhundert im Kloster manche Vorgänge nicht anders als mit unehrlichen Mitteln erklären konnte.

Das Privileg Friedrichs I. für Konstanz, St 3730, bringt nicht eine Schenkung des Arboner Forstes an Konstanz, sagt auch nicht, daß dieser Forst jemals geschenkt worden sei, sondern es gibt nur die Grenzen des Forstes mit folgendem Wortlaut an: Preterea sunt termini foresti Arbonensis ad flumen Salmasa, inde per decursum eiusdem aque ad flumen Steinaha, inde ad locum Mola, inde ad fluuium Sydronam, inde ad albam Sydronam, inde per decursum ipsius aque usque ad montem Himelberch, inde ad alpem Sambatinam, inde per firstum usque ad Rhenum, ubi in vertice rupi similitudo lune iussu Dagoberti regis ipso presente sculpta cernitur, ad discernendos terminos Burgundie et Curiensis Rhetie, inde per medium Rhenum usque in lacum, inde ad Gemundas ad predictum fluuium Salmasa. Über diese Grenzbeschreibung ist viel diskutiert worden, im großen ganzen ist bis auf ein paar Stellen Einigkeit erzielt worden. Danach verlief die Grenze von der Mündung des Salmsachbaches unweit Romanshorn diesem entlang, dann zu einem Steinachbach und nach Muolen, weiter zur Sitter, an ihr entlang aufwärts und dann auf den Himmelberg und ad alpem Sambatinam, weiter über den Gebirgskamm zum Monstein, sodann im Rhein bis zur Mündung und dem Seeufer entlang bis zur Mündung der Salmsach. Strittig sind bei dieser Umgrenzung folgende

⁹⁰ Siehe Anm. 38, 86.

Stücke: Sitter - Himmelberg - alpes Sambatina - Gebirgskamm-Monstein. Johannes Meyer und ihm folgend K. Beyerle nehmen an⁹¹, daß die Grenze «am Himmelberg vorbei bis über Appenzell hinaufzieht und von der Semtiser Alpe hinter dem Alpsiegel auf den Kamm des Gebirges steigt». Diese Grenzziehung würde das Appenzeller Becken mitten durchschneiden, das ist höchst unwahrscheinlich. Tr. Schieß stellte fest 92, daß unter dem Himmelberg nicht der jetzt so bezeichnete Punkt (1117 m), sondern die Hundwiler Höhe als die höchste Erhebung (1309 m) auf dem ganzen Rücken zwischen Urnäsch und Sitter zu verstehen ist. Nur meint Schieß, daß die Grenze von der Sitter die Urnäsch aufwärts bis zur Einmündung des Sonderbaches und diesen hinauf bis zur Hundwiler Höhe verlief, dann weiter über den Säntis zum Monstein. Ich kann mich dieser Erklärung nicht vollständig anschließen. Die Grenze verlief vielmehr der Sitter entlang bis zur Einmündung des Buchenbaches und diesem nach zur Hundwiler Höhe, von dort nach Süden an Gonten vorbei und weiter über den das Urnäschtal östlich begleitenden Höhenkamm auf den Säntis. Diese Grenzziehung steht mit der in St 3730 gegebenen Beschreibung im Einklang, entspricht den geographischen Verhältnissen, sie deckt sich aber auch mit der Grenze des Zehntbezirkes der Kirche von Appenzell von 1061/71, die von einer Linie spricht, die von der Sitter über den Buchenbach zur Hundwiler Höhe, weiter über Weißbach - Kronberg - Potteresalp - Meglisalp - Alp Soll - Hirschberg verläuft 93. Grenzen sind im allgemeinen konservativ, besonders wenn sie den natürlichen Verhältnissen entsprechen; es ist nicht wahrscheinlich, daß in diesem Raum mehrere Grenzen parallel nebeneinander herliefen. Die Grenze des Zehntbezirkes hat sich in der ganzen Folgezeit erhalten, es kam zu Verhandlungen und Festlegungen, wenn sie irgendwo unklar war⁹⁴; aber sie ist heute noch vorhanden, sie scheidet Außerrhoden und Innerrhoden. Es ist nicht anzunehmen,

⁹¹ Joh. Meyer, Thurg. UB II, S. 151. K. Beyerle, Schriften 32, S. 56.

 $^{^{92}}$ Schiess-Akarti, Appenzeller UB I (1913), S. 705, zu Nr. 19. Wartmann, III, S. 37.

⁹³ Schiess-Akarti, Appenzeller UB I, Nr. 18. Anhang I, S. 704.

⁹⁴ WARTMANN, III, S. 727, Nr. 48.

daß sie erst 1061/71 neu gezogen worden ist, sondern daß sie schon vorher bestand. Damit ist der Verlauf der Forstgrenze von St 3730 geklärt und sichergestellt, daß er weitgehend den geographischen Verhältnissen angepaßt war.

Im Jahre 890 trafen sich an der Mündung des Rheines in den Bodensee Bischof Salomo von Konstanz als Abt von St. Gallen, Bischof Dietolf von Chur, Ulrich Graf im Linzgau, dem König Arnulf den Hof Lustenau zugeeignet hatte, und viele Große, um die Nutzung der Wälder im Rheingau am linken Rheinufer — ausgenommen blieben einige namentlich angeführte königliche Wälder — zu regeln⁹⁵. Bei dieser Gelegenheit wurde erklärt, daß die Grenze zwischen den Grafschaften Thurgau und Rheingau «de Schwarzunegka», ubi aquae adhuc ad nos (St. Gallen) vergunt, usque ad Manen in medium gurgitem Rheni et inde usque ad lacum Podamicum» verlaufen sollte. Daß mit Manen Monstein bei Au gemeint war, ist nicht zweifelhaft, Konrad Beyerle spricht vom «Montlinger Mondzeichen als Grenze zwischen Rätien und Burgund » 96; Montlingen kommt in der Beschreibung der Diözesangrenze vor, nicht aber in der Beschreibung der Forstgrenze. Diese traf nicht bei Montlingen auf den Rhein, denn dann hätten die erwähnten königlichen Wälder zum Arboner Forst gehört, sie sind aber später noch im Reichsbesitz nachweisbar, die Grenze ist so gezogen, daß sie außerhalb des Forstes lagen. In Urkunden des 14. Jahrhunderts heißt es 97: «ze dem Man, gelegen in dem kilchspiel zu Bernang in dem Rintal». Damit ist der Punkt, an dem die Forstgrenze den Rhein erreichte, gesichert. Dagegen ist umstritten, wo «Schwarzunegka» zu suchen ist. Wartmann verweist nur auf Zellweger, der Schwarzenegg in der Gemeinde Grueb am Nordabhang des Kaien sucht, wie das schon Ildefons von Arx getan hatte. Ebenso haben auch Meyer von Knonau und noch A. Helbok Schwarzenegg am Kaien

⁹⁵ Wartmann, Nr. 680. Thurg. UB I, Nr. 142. Vgl. P. Bütler, Zur Gesch. d. st. gallischen Rheintales. Schriften 47 (1918). Bütler führt aus, daß das Rheintal von Oberriet bis Monstein erst spät zu Gallen kam, vordem lange Zeit Reichsgut und verpfändet war.

⁹⁶ K. BEYERLE, Schriften 32, S. 57. Fr. BEYERLE, ZRG, kan. Abt. 15, S. 521.

⁹⁷ WARTMANN, III, S. 550 von 1345, IV, S. 44 von 1413.

gesucht 98; Meyer von Knonau zeichnet auf seiner Gaukarte die Grenze ein, die sich aus seiner Lozierung von Schwarzenegg ergibt 99. Diese Grenzziehung erscheint mir schlechthin als ausgeschlossen, denn sie hätte einen auf einem Abhang in gar keiner Weise hervortretenden Punkt zum Angelpunkt, ohne daß sichtbar wäre, von woher die Grenze zu diesem Schwarzenegg käme; ebenso unverständlich wäre aber auch der Grenzzug zum untersten Lauf des Rheins. Wenn 890 von Wässern, die zu uns, d. h. zum Kloster St. Gallen fließen, die Rede war, dann dachte man an eine Wasserscheide; Wasserscheiden und Flußläufe bilden zumeist die ältesten linearen Grenzen; die von Meyer von Knonau eingezeichnete Grenze deckte sich weder mit einer Wasserscheide noch auch mit einem Flußlauf. Auf der topographischen Karte des Kantons St. Gallen mit Einschluß des Kantons Appenzell, aufgenommen 1839—1845 von J. Eschmann, sind nordwestlich des Fähnern die Höfe Ober- und Unterschwarzenegg angegeben, die ganz nahe der Wasserscheide liegen. Dieses Schwarzenegg war ein wirklicher Grenzpunkt, zweifellos war diese Örtlichkeit in der Urkunde von 890 mit Schwarzunegka gemeint. Auch Schaltegger vertritt im Thurgauer Urkundenbuch I. diese Auffassung 100. Von diesem Schwarzenegg am Fähnern (1509 m, Schwarzenegg ca. 1000 m) verlief die Grenze klar auf der Wasserscheide zum Monstein.

Aus dieser Nennung ergibt sich, daß das Gebiet am Fähnern im 9. Jahrhundert schon in Kultur genommen war und daß es zu St. Gallen gehörte. Um so mehr ist es gewiß, daß das Appenzeller Becken schon seit längerer Zeit von St. Gallen aus besiedelt worden war. Weiters zeigt sich, daß die Tatsache, ob ein bestimmter Raum schon urbar gemacht war und wer die Rodung durchgeführt hatte, ebenfalls für die Grenzfestlegung von Bedeutung war. Für das Gebiet östlich von Appenzell war die Grenzziehung klar und ein-

⁹⁸ Wartmann, II, Nr. 680, S. 283, Anm. 9. Zellweger, Schweiz. Gesch. Forsch. V, S. 147—154. K. Beyerle, Schriften 32, S. 60, Anm. 5. A. Helbok, Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein, Nr. 103, wo die Literatur angegeben ist.

⁹⁹ Quellen zur Schweiz. Geschichte, III, Kartenbeilage.

¹⁰⁰ Thurgauer UB I, 168, Anm. 8. Vgl. Ildefons von Arx, Berichtigungen und Zusätze zu den 3 Bänden Geschichten des Klosters St. Gallen. (1830), S. 7.

leuchtend, es gab dort eine eindeutige Wasserscheide, und diese Wasserscheide war zugleich wenigstens von der einen Seite durch die Rodung erreicht. Rodung bedeutete Okkupierung eines bestimmten Gebietes, das ist ein Hauptgesichtspunkt, der bei jeder Grenzziehung wirksam wurde. Wenn nur eine Wasserscheide, nur ein Flußlauf in Frage kam, war die Entscheidung einfach, wenn aber mehrere Kämme, mehrere Wasserscheiden möglich waren, dann mußte die Okkupierung durch die Rodung ausschlaggebend werden.

Meyer von Knonau hat den Besitz des Klosters St. Gallen um 920, wie er sich aus den Urkunden ergibt, auf einer Karte zusammengestellt 101. Die wertvolle Karte weist Namen von Orten im Thurgau, Zürichgau, in der alten Landschaft St. Gallen, sowie nördlich des Bodensees usw. auf; dagegen ist der Raum unmittelbar südlich und östlich des Klosters völlig leer; im Rheintal sind wieder einige Namen angegeben. So instruktiv auch die Karte ist, sie kann leicht einen falschen Eindruck hervorrufen. Da sie auf den Urkunden beruht, bringt sie die Namen jener Orte, in denen St. Gallen durch Schenkung, Tausch, Kauf usw. Besitz erworben hat, während jenes Gebiet, in dem das Kloster nicht einzelne Höfe, Wiesen oder Felder erhalten hat, wo ihm vielmehr alles gehörte, also nichts mehr geschenkt wurde und werden konnte, auf der Karte weiß blieb. In diesem Gebiet hatte St. Gallen die ganze Rodungsarbeit geleistet oder veranlaßt. Auf der Karte, die Meyer von Knonau bringt, sind nur die Ortsnamen angegeben, aber kein Relief eingezeichnet; übertragen wir diese Orte auf eine Karte mit Relief, dann zeigt sich, daß der in der Karte leer gebliebene Raum gerade dem Arboner Forst entspricht.

In *Herisau*, das 837 zum ersten Male genannt wird und 907 eine Kirche hat ¹⁰², hat St. Gallen Besitz durch Tradition erworben; also gab es in Herisau Grundbesitzer, die über ihr Eigentum verfügen konnten, die also nicht Klosterleute waren. Sie haben wohl den Grundbesitz erworben, vielleicht durch Rodung erarbeitet;

¹⁰¹ St. Gall. Mitt. 13, Kartenbeilage.

¹⁰² Hist. biograph. Lexikon d. Schweiz, IV, S. 192. WARTMANN, II, S. 341, Nr. 367; S. 352, Nr. 750, 751, 752.

Herisau war nicht st. gallisches Rodungsgebiet. Zwei Brüder, Lando und Engilbert, vertauschten 921 60 Juchart in Hundwil an das Kloster gegen ebensoviel Besitz in Hohenfirst 103. Also hat die private, nicht vom Kloster oder von Klosterleuten ausgeführte Kolonisation auch das Gebiet östlich der Urnäsch erfaßt, ehe St. Gallen gekommen ist. Den genauen Zeitpunkt dafür können wir nicht angeben, sicher lag er mehr oder weniger lang vor der ersten urkundlichen Erwähnung. Im 14. Jahrhundert stritten sich einmal die Leute von Hundwil mit denen von Appenzell wegen der gegenseitigen Grenze, die mit Rodungen überschritten worden war 104. Konrad Weibel von Hundwil hat im Jahre 1353 die Schwägalpe, die er von seinem Vater geerbt hatte, an den Abt von St. Gallen verkauft; die Geschwister des Konrad Weibel, drei Brüder und vier Schwestern, verzichteten ihrerseits auf alle Rechte, die sie an der genannten Alpe hatten oder noch gewinnen könnten 105. Das Urnäschtal bildete also von Hundwil aufwärts eine Gemeinde, deren Angehörige freies, von St. Gallen unabhängiges Eigentum besaßen. Urnäsch ist ein alter Name, W. Bruckner denkt hier an eine nicht abgerissene Verbindung mit der vordeutschen Besiedlung¹⁰⁶. Es ist daher anzunehmen, daß das Urnäschtal und damit auch Hundwil besiedelt war, ehe St. Gallen mit seinen Rodungen vordrang und das Land okkupierte. Die st. gallische Rodung ging hier von Appenzell als Mittelpunkt aus und griff soweit aus, bis sie an die Grenzen des von anderen, nicht klösterlichen Siedlern erfaßten Landes stieß. Die Jahreszahlen, die wir bei Herisau und Hundwil gewannen, zeigen aber, daß die freie Kolonisation durch Laien diesen Raum gewiß schon im 9. Jahrhundert erfaßt und damit die Grenzen gezogen hatte. Diese Siedlungsgrenzen sind also nicht einseitig, sondern von beiden Seiten her gewonnen worden, von der klösterlichen Grundherrschaft in Appenzell ebenso wie von der Laiensiedlung in Herisau und Hundwil im Urnäschtal. Es ist wahrscheinlich, daß

¹⁰³ Hist. biograph. Lexikon, IV, S. 321.

¹⁰⁴ WARTMANN, III, S. 727, Nr. 48.

¹⁰⁵ WARTMANN, III, S. 618, Nr. 1497.

¹⁰⁶ W. Bruckner, Schweizer Ortsnamenkunde (1945), S. 193, Anm. 1. Traugott Schiess, St. Gall. Mitt. 38, S. 92.

die Kolonisation noch früher in diese Gegenden vorgedrungen ist, aber dafür lassen sich keine Beweise gewinnen. Wir sehen aber, daß neben den geographischen Verhältnissen besonders die Rodung und Besiedlung für die Grenzziehung maßgebend waren. Daraus konnten wir auch den Zeitpunkt annähernd bestimmen, zu dem die Grenze gezogen worden war. Durch die schriftlichen Quellen lassen sich die Vorgänge noch genauer zeitlich fixieren.

St. Gallen hat im Jahre 818, B-M², 663 ein *Immunitätsprivileg* von Ludwig d. Fr. erhalten, es schied damit aus einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber Konstanz, abgesehen von der kanonischrechtlichen Unterordnung, aus; im Jahr 854 ist durch den Ulmer Vertrag, DLdD 69, jede Leistung an den Bischof aufgehoben worden. Es spricht aber nichts dafür, daß man von Konstanz aus den aussichtslosen Versuch gemacht haben soll, die Entscheidung von 818 durch ein nachher hergestelltes Protokoll über die Forstgrenze rückgängig zu machen. Es scheint vielmehr, daß bei dem noch zu besprechenden Streit vor dem Bischof Hatto das Grenzprotokoll schon vorlag. Damit kommen wir aber zu einem terminus ante quem, der noch in die Zeit Karls d. Gr. fällt. Nun haben Johannes Meyer und K. Beyerle darauf hingewiesen, daß die Namensform Sydrona dem ausgehenden 8. Jahrhundert gemäß ist. Dieser Ansatz läßt sich mit den Ergebnissen, die wir auf andere Weise, besonders durch die Geschichte der Besiedlung gewonnen haben, sehr wohl in Einklang bringen. Namensformen und Besiedlung schließen aber auch die Annahme aus, daß dieses Grenzprotokoll erheblich früher entstanden ist. Für die freie Besiedlung der Landschaft können wir keinen früheren Zeitpunkt mit Bestimmtheit angeben, es ist aber auch nicht anzunehmen, daß von St. Gallen aus vor dem 8. Jahrhundert eine größere Rodungstätigkeit im Appenzeller Becken entfaltet worden wäre, die dortigen Ortsnamen sprechen auch nicht dafür. Die Grenzen des Forstes müssen aber schon von beiden Seiten her erreicht worden sein, als das Protokoll angefertigt worden ist, sonst wäre es nicht zu erklären, daß die Grenze alle älteren Rechte von freien Siedlern peinlich genau respektierte, älteren Siedlungen auswich. Wenn der Arboner Forst von König Dagobert verliehen worden wäre, wäre das die älteste Forstverleihung, von der wir überhaupt wissen ¹⁰⁷. Die älteste, bekannte und echte Forstverleihungsurkunde stammt aus dem Jahr 648. Auch dieser Umstand, der zwar keinen vollen Beweis bildet, spricht gegen die Annahme, daß schon König Dagobert I., der 639 gestorben ist, ein Forstprivileg an den Bischof von Konstanz verliehen haben soll.

Wir haben also das ausgehende 8. Jahrhundert als die Zeit ermittelt, in der die Forstumgrenzung aufgezeichnet wurde. Nun erhebt sich die Frage, weshalb damals die Grenzbeschreibung erfolgte. Beyerle ist geneigt, anzunehmen, daß es sich um eine Fälschung gehandelt habe 108; auf den unmittelbaren Anlaß für eine solche Fälschung ist er nicht eingegangen. Wir müssen hier noch einmal weiter ausholen. Den Ausgang bildet immer wieder die Feststellung, daß Konstanz ein armes Bistum war. Wir sahen darin den Grund, weshalb der Abt von Reichenau Bischof von Konstanz geworden ist. 740 ist der Tribun Waltram gestorben, so daß jetzt der Reichsbesitz, den Waltram in Arbon verwaltet hatte, frei war und dem Bischof verliehen werden konnte. Wir haben keine Urkunde, die sich auf eine Verleihung beziehen würde, doch besagt das nicht sehr viel, denn wir wissen, daß Konstanz gewiß eine größere Anzahl von Königsurkunden besessen haben muß, die aber alle verloren gegangen sind. Aus den Erwähnungen des pagus Arbonensis und der besonderen Bedeutung, die ihnen zukommt, haben wir den Schluß gezogen, daß die Übertragung des Arbongaues an Konstanz vor 744 erfolgt ist. Damit kommen wir aber gerade zu der Zeit, in der die große Organisation der deutschen Kirche erfolgt ist. Unmittelbar nach der Regelung der Verhältnisse in Bayern durch Bonifatius wurden diese Fragen auch im alemannischen Raum noch zu Lebzeiten Karl Martells in Angriff genommen. H. Büttner hat die Vorgänge in Basel klargestellt 109. Das Bistum Basel ist in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts erloschen, 740 erscheint aber wieder ein Bischof, damals sind auch die Grenzen des Bistums ab-

K. LINDNER, Die Jagd im frühen Mittelalter (1940), S. 162: «Die älteste Forsturkunde stammt aus dem Jahre 648.» Sigibert III für Stablo-Malmedy.
 K. BEYERLE, ZGOR NF 22, S. 142.

¹⁰⁹ BÜTTNER, Zs. f. Schweiz. KG 43, S. 141; Vgl. C. Pult, Über die sprachlichen Verhältnisse der Raetia prima im Mittelalter (1928) und: Rätoromanisch, unsere vierte Landessprache (1938). Aebischer, a.a.O. S. 209 f.

gesteckt worden; sie werden von der Aare, dem Rhein und dem Landgraben zwischen Sund- und Nordgau im Elsaß gebildet. Damals hatte sich das Bistum Konstanz bereits über den Schwarzwald bis zum Rhein ausgedehnt, so daß dort für Basel kein Platz blieb. Die Aaregrenze, die, wie Büttner betont, eine künstliche Festlegung darstellt, führt über den Thunersee auf die Alpenkämme und umfaßt jenes Gebiet, das von den Alemannen in Besitz genommen war. Demgemäß verlief die Grenze von den Churfirsten über den Kamor nach Montlingen. Dort reicht ein Ausläufer bis nahe zum Ufer heran, und nördlich desselben liegen ein Ried und weite Waldungen, die eine natürliche Grenzbildung begünstigen. Südlich dieser Linie aber setzen die rätischen Ortsnamen ein, so daß also auch hier die Bistumsgrenze der damaligen Siedlungsund Sprachgrenze weitgehend entsprochen haben dürfte. Nördlich des Bodensees bildete die Iller die Grenze zwischen den Diözesen Konstanz und Augsburg. Daß Augsburg, das ja im alemannischen Raum lag, damals keine Erweiterung seiner Diözese erreichte, ist nur so zu erklären, daß die fränkische Reichsregierung nicht geneigt war, diesem unter bayrischem Einfluß stehenden Bistum eine Machterweiterung zuzubilligen. Dann aber sagt die Grenzbeschreibung, die in St 3730 gegeben wird, daß die Diözese Konstanz bis zur Grenze der Bistümer Würzburg und Speyer reichen sollte. Nach den späteren Diözesangrenzen lag aber zwischen Konstanz und Würzburg noch der Murhardt, der dann zu Speyer geschlagen worden ist. Das heißt soviel, daß zu der Zeit, als die Grenze von Konstanz bis zum Bistum Würzburg ausgedehnt wurde, diese Verhältnisse noch nicht endgiltig geregelt waren, sondern erst später genau festgelegt worden sind. Es muß also damals wenigstens der Plan zur Errichtung des Bistums Würzburg schon bestanden haben, ja das Bistum vielleicht schon errichtet gewesen sein, aber es fehlte noch die genaue Einrichtung. Die Gründung des Bistums Würzburg ist 742/43 erfolgt. In dieser Zeitangabe dürfen wir den Zeitpunkt sehen, zu dem die Grenze der Diözese Konstanz bestimmt worden ist.

Wenn aber die Diözese Konstanz bei der Neuorganisation der deutschen Kirche so außerordentlich weit ausgedehnt wurde, wenn damit auch die Aufgaben, die nunmehr dem Bischof oblagen, so

sehr erweitert wurden, so war es nur selbstverständlich, daß man dem Bistum auch entsprechende finanzielle Mittel gewährte, so daß es seinen Aufgaben gerecht werden konnte. So sprechen also eine ganze Reihe von Gründen dafür, daß Konstanz nach 740 Arbon erhalten hat, jeder einzelne Grund wäre genügend, umsomehr alle zusammen genommen. Im Mittelpunkt aber stehen hier die Feststellungen über den Arbongau, wonach vor 744 und nach 811 von einem Arbongau nicht die Rede ist, daß es sich also um eine vorübergehende Erscheinung handelt, die von großer dynamischer, dagegen von geringer dauernder Bedeutung war. Die regelmäßige Betonung in den St. Galler Urkunden aus der Zeit der Personalunion zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen, daß St. Gallen im Arbongau gelegen sei, zeigt, welche Bedeutung die Bischöfe wegen ihrer Ansprüche auf das Kloster dieser Tatsache beimaßen, welche Rechtsgrundlagen sie darin erblickten.

Das tatsächliche Verhältnis zwischen Konstanz und St. Gallen wurde aber durch die *Personalunion* bestimmt. Diese brachte eine ganz enge Verbindung, aber sie bildete kein bleibendes, rechtliches Verhältnis, das die zwei Institutionen zusammenschloß, kein dauerndes Recht des Bischofs auf das Kloster, das über die kanonischrechtliche Unterordnung hinausging und eine eigenkirchenrechtliche Zugehörigkeit begründete. Ein solches Verhältnis wäre vorhanden gewesen, wenn St. Gallen tatsächlich auf Konstanzer Grund und Boden gebaut worden wäre. Daß das nicht der Fall war, haben wir dargelegt; wie konnte aber Konstanz überhaupt auf diesen Gedanken kommen und worauf seine Absichten stützen?

Der Arbongau war der alte Kastellbezirk, der nur bis zu den ansteigenden Wäldern im Süden reichte; dort lag die Grenze, die dann auch die Pfarre Arbon aufwies¹¹⁰. Nun ist nicht anzunehmen, daß die unbesiedelte Waldlandschaft in der Verwaltungseinteilung eine besondere Rolle spielte, es war aber naheliegend, daß sie einem benachbarten Verwaltungsbezirk zugewiesen wurde. Das war in diesem Falle in alemannisch-fränkischer Zeit der Thurgau. Nach der vita Sti. Galli lag in dem Raum von Romanshorn bis St. Gallen

¹¹⁰ K. BEYERLE, Schriften 32, S. 52, 59.

die Grundherrschaft der Familie des Waltram¹¹¹. Es ist fraglich, ob diese Grundherrschaft mit einer Immunität ausgestattet war, aber auch, ob der Bischof von Konstanz damals schon eine Immunität besessen hat. Wenn ihm Arbon wirklich als «Gau» verliehen worden ist — wir kennen ja den Wortlaut der Verleihung nicht —, dann würde das rechtlich am ehesten so auszulegen sein, daß seiner Herrschaft die Rechtsstellung eines Gaues verliehen wurde; diese dürfte damals, vor der Einführung der Grafschaftsverfassung, der der späteren Grafschaft gleichgekommen sein. Sie bedeutete aber dann einen Bezirk der staatlichen Verwaltung, innerhalb dessen der Bischof außerdem eine Reihe von Gutshöfen besaß. Der Arbongau wird mehrmals als im Thurgau gelegen bezeichnet, die rechtliche Stellung dieses Gaues war aber die eines Forstes, es wird daher in der Grenzbeschreibung in St 3730 von einem Forst und nicht von einem Gau gesprochen, obwohl man dabei gewiß den «Arbongau» im Auge hatte. Es lag ca. 740 sicher nahe, daß man dem neugebildeten «Arbongau» das im Süden vorgelagerte Waldgebirge zuschlug. Daraus ergaben sich durchaus unbestimmte, ich möchte sagen, elastische Rechtsverhältnisse, die verschieden ausgelegt werden konnten, sowohl in bezug auf die Ausdehnung des Arbongaues-Arbonforstes, wie auch in Hinsicht auf die rechtliche Bedeutung dieser Institution, d. h. ob der Gau-Forst als Grundherrschaft oder als rein obrigkeitliche Organisation zu werten war.

Es ist klar, daß ein Gau-Forst als eine Einrichtung der Staatsverwaltung mehr war und mehr obrigkeitliche Rechte besaß als eine Grundherrschaft, aber eine Grundherrschaft hatte ein intensiveres Recht als ein Gau oder Forst; ein Grundherr besaß ein Eigentumsrecht an Grund und Boden, innerhalb der Grundherrschaft gab es keinen «freien Grundbesitz», dafür aber ein Eigenkirchenrecht des Grundherrn. Wie sollte aber im unbesiedelten Land Grundherrschaft und Forst in ihrer rechtlichen Auswirkung genau geschieden werden?

Der Arboner Forst, wie ihn St 3730 umgrenzt, bestand aus zwei Teilen, einmal aus dem alten Kastellbezirk und dann aus der Grundherrschaft des Klosters St. Gallen, die dieses wesentlich durch Rodung gewonnen hatte; das Kloster selbst lag innerhalb dieser

¹¹¹) Siehe oben S. 486f.

Grundherrschaft. Wenn nun St. Gallen als im pagus Arbonensis gelegen bezeichnet wird, heißt das, daß die st. gallische Grundherrschaft als im Arbongau gelegen angesehen wurde. Dafür liegen für die Zeit vor ca. 740 keinerlei Hinweise vor; das Gebiet wird als zur Grundherrschaft des Waltram, oder als Staatseigentum bezeichnet und wurde nach den erzählenden Quellen dem Kloster selbst übereignet. Der öffentliche Verwaltungsbezirk, in dem St. Gallen lag, war der Thurgau, wenn aber nun Konstanz den «Arbongau» erhielt, der wohl noch lange als Untergau des Thurgaues galt, so lag es nahe, daß St. Gallen verwaltungsrechtlich dem Arbongau zugeteilt wurde. Darum dürfte in einigen Urkunden aus 744—745, also aus der Zeit des Abtes Otmar, St. Gallen als im Arbongau gelegen bezeichnet worden sein. Wenn aber dieser Brauch dann eingestellt wurde, wenn Abt Otmar in Gegensatz zu Konstanz und auch zur fränkischen Reichspolitik kam, so ist das nicht anders zu erklären, als daß er sich einer Konstanzer Politik widersetzte, die auf die Inkorporierung des Klosters in Konstanz abzielte. Der Abt ist in diesem Streit unterlegen, der Widerstand des Klosters wurde wenigstens soweit gebrochen, daß das Kloster zu Abgaben verpflichtet wurde. Ob es auch schon als Pertinenz der Konstanzer Bischofskirche bezeichnet wurde, oder ob diese Bezeichnung erst 780 neu in DK 130 eingefügt wurde, wissen wir nicht. Die Abgaben waren materiell sehr gering, aber sie bedeuteten immerhin eine nicht nur kanonischrechtliche Abhängigkeit. Dazu kam nun seit 760 die Personalunion zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Abt von St. Gallen, so daß das Verhältnis des Klosters zum Bistum einer Inkorporierung praktisch sehr nahe kam. Das Kloster mußte sich fügen und die zahlreichen Erwähnungen, wonach St. Gallen im Arbongau, der dem Bischof gehörte, lag, legen dafür Zeugnis ab. Wir können annehmen, daß Ratpert die Verhältnisse richtig darstellt, wenn er von einem Widerstand des Klosters gegen die Absichten des Bischofs spricht; man empfand im Kloster das Vorgehen des Bischofs als Rechtsbruch und sprach von Vernichtung der klösterlichen Privilegien. Daß schwere Kämpfe ausgetragen wurden, ergibt sich daraus, daß das Kloster sich den Vertrag von ca. 759/60 vom König selbst bestätigen ließ; die Rechtslage muß doch ganz unsicher gewesen sein, denn sonst wurden Streitigkeiten zwischen

einem Eigenkloster und seinem rechtmäßigen Herrn nicht vor dem König ausgetragen. Anderseits wird der König eine Entscheidung nicht getroffen haben, wenn ihm nicht Beweise vorgelegt wurden. Die Abmachungen von 759/60 waren ziemlich unbestimmt, die Beweiskraft der Behauptung, daß St. Gallen im Konstanz gehörigen Arbongau lag, hing solange in der Luft, als nicht die Grenzen des Arbongaues gezeigt wurden. So war also um 780 ein bestimmter Anlaß für die Anfertigung einer Grenzbeschreibung gegeben. Wir wissen nun aus sprachlichen Gründen und nach dem Stande der Besiedlung, daß die Grenzbeschreibung tatsächlich um 780 angefertigt worden ist. So war also St. Gallen eine Pertinenz der Konstanzer Kirche und zu einer Zahlung an sie verpflichtet, außerdem unterstand es der weltlichen und der kanonischrechtlichen Hoheit des Bischofs, der gleichzeitig Abt des Klosters war. Es waren also praktisch alle Kennzeichen einer Inkorporierung oder eines eigenkirchlichen Verhältnisses gegeben, es fehlte aber die eindeutige Formulierung eines Eigenkirchenrechtes.

Solange Karl d. Gr. regierte, war eine Revision unmöglich. Als aber die Personalunion Bischof—Abt auf hörte, wurde die ganze Verbindung zwischen Kloster und Bistum fraglich. Das Kloster gab nicht nach und es kam schließlich zu einer gerichtlichen Verhandlung vor dem Königsboten, dem Bischof Hatto von Basel 112. Es ging um die Frage, ob das Kloster sub ditione episcopi Constantiensis esse deberet oder ob es vielmehr sui iuris esset. Konstanz machte geltend, daß St. Gallen zur Zeit Pippins und Karls d. Gr. den Bischöfen unterworfen — subiectum gewesen sei; St. Gallen behauptete, gestützt auf die Aussage von 200 Zeugen, daß das Kloster «in loco libero, non in fisco, non in terra ecclesiastica esset, non per ullius hominis traditionem, sed in solo imperatorum arbitrio stare, quem ei loco praeficiat». Konstanz stützte sich nur auf die Abmachungen von 760 und wohl auch auf die Verleihung des Arbongaues durch Pippin; es fehlte aber jeder Hinweis auf ein Privileg von König Dagobert, man hatte also kein entsprechendes Privileg und wußte auch nichts davon. Der Ausdruck subiectum war noch dazu sehr unbestimmt, weil man aus ihm eine grundherrliche,

¹¹² K. BEYERLE, ZGOR NF 22, S. 138ff. GANAHL, Studien, S. 19.

staatlich-hoheitsrechtliche und auch eine kanonischrechtliche Abhängigkeit folgern konnte. Die st. gallischen Zeugenaussagen richteten sich unmittelbar gegen ein konstanzisches Eigenkirchenrecht und überhaupt gegen alle Abhängigkeit, wie sie aus der Lage im Arbongau abgeleitet worden war.

Wir kennen nur das Protokoll über diese Verhandlung, nicht auch das Urteil. Die Entscheidung erfolgte bald. St. Gallen erhielt am 27. Jan. 816, B-M² 605, Wartmann, Nr. 218, ein Privileg, mit dem auf Bitten der Mönche der zwischen Bischof Sidonius von Konstanz und Abt Johannes von St. Gallen 860 abgeschlossene Vertrag über die Verpflichtungen des Klosters gegenüber dem Bistum bestätigt wurde. Für dieses Diplom bildete DK 130 von 780 die Vorlage, aber es wurde die Stelle, wonach St. Gallen eine Pertinenz der Konstanzer Bischofskirche war, ausgelassen. Damit war die Entscheidung zugunsten des Klosters St. Gallen gefällt; sie war allerdings nicht direkt ausgesprochen, sondern nun negativ gegeben.

Konstanz vermochte seine Ansprüche nicht mehr durchzusetzen, St. Gallen hat gesiegt. Wir dürfen diesen Sieg auf die veränderte Politik am Kaiserhof zurückführen; dort war unter Ludwig d.Fr. der große Abt Benedikt von Aniane der führende Mann; er trat für die Freiheit der Klöster gegenüber eigenkirchenrechtlichen Bestrebungen der Bischöfe ein. St. Gallen, das subjectum fuit episcopatui, also untertan, nicht Eigentum des Bistums gewesen war, erhielt 818 ein Schutz- und Immunitätsprivileg, B-M2, 663, Wartmann Nr. 234. Das war die wirksamste Maßregel, um St. Gallen dem Einfluß und der Unterordnung unter Konstanz zu entziehen. St. Gallen war seitdem Reichskloster, die letzten Zeichen einer Abhängigkeit von Konstanz, die in gewissen Leistungen bestanden, wurden durch den Ulmer Vertrag von 854, DLdD 69, Wartmann Nr. 433, weggeräumt, St. Gallen war von da ab dem Bischof von Konstanz nur noch kanonisch-rechtlich als seinem Ordinarius unterstellt. Es hat die nämliche Entwicklung durchgemacht und die gleiche Stellung erreicht wie das Kloster auf der Reichenau. Beide sollten einmal dem armen Bistum als materielle Stützen dienen, beide vermochten sich schließlich ihm zu entziehen. Damit war das Schicksal von Konstanz entschieden, seine Entfaltungsmöglichkeiten begrenzt; mochten auch einzelne Bischöfe für ihre Person in der Reichspolitik eine führende Rolle spielen, das Bistum als solches hatte zwar den größten Umfang unter allen deutschen Diözesen, aber es ist niemals besonders machtvoll gewesen, ja seine Ausdehnung war eher eine Schwäche, denn sie hätte Machtmittel erfordert, die bei Konstanz nun einmal nicht gegeben waren.

Fassen wir die Ergebnisse kurz zusammen. Die älteste Geschichte des Bistums Konstanz wurde durch die allgemeine politische Entwicklung bestimmt. Der Raum südlich des Bodensees war ein Teil der Raetia prima, deren Westgrenze über Pfyn nach Eschenz verlief. Der Hauptort der Raetia prima war Chur, das das politische, kulturelle und kirchliche Zentrum dieses ganzen Gebietes bildete. Mindestens seit der Zeit um 600 hatte in Konstanz ein Bischof seinen Sitz, man wird von einem Chorbischof sprechen dürfen, der dem Bischof von Chur unterstand. Auf seine Bestellung hatte der alemannische Herzog einen entscheidenden Einfluß. König Dagobert I. ließ es sich angelegen sein, den kirchlichen und den politischen Herrschaftsbereich von Chur zurückzudrängen und diese Gegend der fränkischen Zentralgewalt zu unterstellen. Er hat die politische Grenze Churrätiens bis ins Rheintal oberhalb des Bodensees zurückverschoben. Damals ist wohl das Bistum Konstanz errichtet worden; um seine Unabhängigkeit von Chur am besten zu sichern, wurde die Tradition des Bistums Windisch dorthin übertragen. Nach der späteren, durch Notker vertretenen Überlieferung ist der Bischofssitz von Windisch nach Konstanz verlegt worden. Notkers knapper Bericht mag den Anschein erwecken, als hätte Konstanz früher zum Bistum Windisch gehört. Das ist aber nicht richtig, dafür liegt kein Beweis vor, wogegen für die Zugehörigkeit zu Chur alle Momente sprechen.

Die vom heil. Gallus gegründete Klostersiedlung hat es im 7. Jahrhundert noch nicht zu einer wirklichen Blüte gebracht, nur der Ruf, den der Heilige zu seinen Lebzeiten genoß und die nach seinem Tode einsetzende Verehrung seiner Reliquien haben St. Gallen Ansehen verschafft. Dagobert I. hatte in Arbon als staatliches Verwaltungsorgan einen Tribunen eingesetzt, dessen Amt und Funktion vererbte sich in seiner Familie, die außerhalb des Amts-

bezirkes des Tribunen eine bedeutende Grundherrschaft in der später sogen. Waltramshuntari aufzurichten vermochte. Nach der an und für sich gut unterrichteten und im ganzen verläßlichen Überlieferung in der vita Sti. Galli galten die Tribunen von Arbon sogar als die Eigenkirchenherren von St. Gallen. Wollte man aber auch diesen Zeugnissen kein Gewicht beimessen, so bleibt doch übrig, daß nicht der geringste Hinweis vorhanden ist, der auf ein Eigenkirchenrecht irgendeines anderen Herrn, sei es der König oder der alemannische Herzog oder der Bischof von Konstanz, hindeuten würde. Nach den weiteren Berichten der vita Sti. Galli hat der Tribun Waltram das Kloster an den fränkischen Hausmaier tradiert; dieser hat es dem Abt übertragen und gleichzeitig die Zustimmung zur Aufrichtung einer straffen klösterlichen Verfassung, später auch der Übertragung der Regel des hl. Benedikt gegeben. Irgend ein Eigenkirchenrecht über das Kloster ist von diesem Zeitpunkt ab nicht nachweisbar. Trotz der klaren, gegen Chur gerichteten Politik der fränkischen Reichsgewalt war aber in St. Gallen noch lange der churrätische Einfluß maßgebend.

In all diesen Verhältnissen trat ein entscheidender Wandel ein, als Karl Martell die Regierung des Frankenreiches führte und diese Landschaft, die sehr selbständig geworden war, wieder der fränkischen Gewalt botmäßig machte. Karl Martell hat die Kirche in den Dienst des fränkischen Staates gestellt; die Gründung des Reichenauklosters war ein erster Schritt dazu im alemannischen Raum. Das neue Kloster erhielt aber auch Missionsaufgaben, die mit den reichen Schenkungen an das neue Kloster in der Landschaft nördlich des Bodensees in Verbindung standen. Damals, nicht früher, hatte sich das Christentum von den höheren Ständen ausgehend nach langem Ringen endgiltig und vollständig durchgesetzt¹¹³. Die Erfassung des schwäbischen Raumes für die kirchliche Organisation war jetzt auf der Grundlage des reichen Besitzes der Klöster Reichenau und St. Gallen, die als Vortruppen und vorgeschobene Stützpunkte des Bistums wirkten, möglich und wurde damit auch notwendig. Konstanz wurde als das eigentliche alemannische Bistum ausersehen. Warum damals nicht die Diözese von

¹¹³ P. Gössler, Blätter f. württemb. Kirchengesch. (1932), S. 167.

Augsburg erweitert wurde, ist nicht überliefert, wahrscheinlich fürchtete man, daß Augsburg zu leicht unter bayerischen Einfluß gelangen konnte, während Konstanz, besonders seitdem der Abt von Reichenau den Bischofsstuhl bestiegen hatte, völlig und allein von der fränkischen Reichsgewalt abhängig war. Aber Konstanz war arm. Von Dagobert hatte es die Bischofshöri, die um die Stadt gelagert war, erhalten. Die Übertragung des Bischofsamtes an den Abt von Reichenau, der auch als Bischof noch Abt bliebe, kam in erster Linie dem Bistum als Stärkung seiner materiellen Mittel zu gute. Nach dem Tode des Arboner Tribunen Waltram um 740 wurde ein neuer Tribun nicht mehr bestellt, wohl aber finden wir dann den Kastellbezirk Arbon im Besitze des Bischofs von Konstanz. Die Übertragung an ihn muß vor 744 erfolgt sein, vermutlich gleichzeitig mit der Vergrößerung der Diözesen nördlich des Bodensees.

Als der Kastellbezirk von Arbon an Konstanz übertragen wurde, hat man kaum eine besondere Grenzfestlegung gegenüber dem südlich ansteigenden bewaldeten Gebirgsland bis hinauf zum Säntis vorgenommen. Dagegen war man in Konstanz bemüht, den Bereich des Arbongaues soweit auszudehnen, daß auch St. Gallen in denselben einbezogen war. Anfangs nahm man das in St. Gallen ruhig hin, als aber Abt Otmar dann die Ziele und die Auswirkung der bischöflichen Politik erkannte, zog er sich zurück, ja er leistete diesen Bestrebungen des aus der Reichenau stammenden Konstanzer Bischofs Widerstand, vermochte aber nichts zu erreichen, sondern mußte vielmehr seine Haltung mit Gefangensetzung büßen, er starb in der Gefangenschaft. Die fränkische Reichsregierung und der Konstanzer Bischof verfolgten die gleiche Politik.

Nach Abt Otmars Tode wurde die Personalunion zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Bischof von Konstanz herbeigeführt und spätestens in einem Diplom Karls d.Gr. von 780 formell anerkannt, daß St. Gallen eine Pertinenz der Konstanzer Bischofskirche sei. Die Mönche gaben jedoch ihren Widerstand gegen eine solche «Inkorporierung» nicht auf; nach Karls d.Gr. Tode trat die Wendung ein, die Verbindung zwischen Konstanz und St. Gallen wurde gelöst, St. Gallen erhielt ein Immunitätsprivileg und wurde ein Reichskloster. Die noch weiter laufenden Auseinandersetzungen zwischen Bischof und Kloster wurden durch den Ulmer Vertrag von 854 be-

endet, St. Gallen überließ an Konstanz namhaften Grundbesitz, dafür wurde es von jeder sonstigen Leistung an Konstanz befreit, es war dem Bischof von da ab nur noch canonica auctoritate, also als Oberhaupt der Diözese untergeben.

Das Verhältnis zwischen Konstanz und St. Gallen ist in der wissenschaftlichen Literatur lebhaft erörtert worden 114, besonders ist die Frage, ob St. Gallen ein Eigenkloster des Bischofs von Konstanz war, umstritten. Während sich Sickel in dieser Kontroverse zurückhielt, hat Meyer von Knonau und ihm folgend K. Beyerle unzweideutig den Standpunkt vertreten, daß der Bischof von Konstanz Eigenkirchenherr des Klosters gewesen und daß dieses auf Konstanzer Grund und Boden erbaut worden sei¹¹⁵. Caro und Ganahl sind dieser Auffassung entgegegetreten, Ganahl hat besonders darauf Gewicht gelegt, daß ein Forst nicht eine Grundherrschaft bedeutet. Wir haben in unseren Ausführungen gegenüber den statischen Momenten die dynamischen Kräfte zu erfassen und herauszustellen versucht. Nur so können die entscheidenden Urkunden, St 3730, DK 130, B-M² 663, DLdD 69 und das Protokoll des Prozesses vor Bischof Hatto in ihrer historischen Bedeutung voll erkannt und gewürdigt werden.

Wenn aber Konstanz tatsächlich von Dagobert I. ein Privileg für den Arboner Forst mit den in St 3730 angegebenen Grenzen erhalten hätte, wäre die Stellung des Bischofs in diesem unbesiedelten Ödland tatsächlich der eines Grundherrn gleichgekommen. Es gibt aber keinen Beweis, daß dem Bischof von Dagobert I. ein Privileg für den Arboner Forst verliehen worden ist. Im Gegenteil, die Ansprüche des Bischofs beruhten auf der Übertragung des Arbongaues, des pagus Arbonensis, nach dem Tode des letzten Tribunus Arbonensis, Waltram, um das Jahr 740. Der pagus Arbonensis castri, der ursprüngliche Kastellbezirk von Arbon, reichte aber nicht bis zum Säntis, sondern war auf die Uferlandschaft beschränkt, er

¹¹⁴ Zusammenfassend: Tr. Schiess, St. Gall. Mitt. 38.

¹¹⁵ Th. Sickel, Acta regum et imperatorum Karolinorum, II (1867), S. 252. Vgl. Iso Müller, Zs. f. Schw. Gesch. XIX, S. 360f.

deckte sich mit der St. Martinspfarre von Arbon. Die Grenzen des Gaues waren im Gebirge vermutlich nie genau gezogen worden, wohl aber hat die Familie des Tribunen Waltram außerhalb des Kastellbezirkes eine allodiale Grundherrschaft aufzurichten vermocht. Das Streben von Konstanz hatte zum Ziele, erstens die Grenzen des Arbongaues so weit zu ziehen, daß St. Gallen eingeschlossen war; diese Feststellung über den Arbongau steht im Mittelpunkt unserer Untersuchung. Dann wurde von Konstanz versucht, aus der Lage St. Gallens innerhalb des Arbongaues ein Eigenkirchenrecht des Bischofs abzuleiten, endlich aber durch eine Personalunion eine tatsächliche Inkorporierung vorzubereiten. Die rechtliche Stellung eines Gaues, dem ein größerer Gau übergeordnet war, war durchaus unklar, nach allen Seiten hin dehnbar. Ebenso elastisch war der Rechtsinhalt des Forstes, es ist bezeichnend, daß man diese beiden Bezeichnungen abwechselnd gebrauchte, dabei aber auch eine Grundherrschaft im Auge hatte.

Die Beschreibung der Grenze des Arboner Forstes war die Ergänzung und Erläuterung zum politischen Programm, das die Erwähnung des pagus Arbonensis in der Zeit der Personalunion Bischof von Konstanz-Abt von St. Gallen darstellte. Infolgedessen war sie gegenstandslos, als die konstanzische Politik Schiffbruch erlitt; der pagus Arbonensis und die Forstumgrenzung verschwanden mit einem Schlag. Wäre der pagus Arbonensis niemals etwas anderes als ein Verwaltungsbezirk gewesen, dann wäre dieses Verschwinden kaum verständlich; weil er aber ein politisches Programm versinnbildlichte, verschwand er mit diesem. Hätte der Bischof von Konstanz ein eigenkirchliches Recht auf St. Gallen besessen, dann hätte es ihm nicht durch eine kaiserliche Schutzgewährung entzogen werden können. Der Kaiser hat ja die Rechtsfrage durch einen Königsboten klären lassen, um einen politischen Willkürakt zu vermeiden. Seitdem zerfiel der «Arboner Forst» wieder in den konstanzischen Arboner Kastellbezirk und in die st. gallische Grundherrschaft; die Grenze zwischen beiden verlief am Rande der Waldlandschaft, wo mehrmals die beiderseitigen Rodungen aufeinanderstießen. Der «Arboner Forst» war eine Episode, ein künstliches Produkt einer vergänglichen politischen Konstellation und bestimmter politischer Ziele, bei denen ein starkes Bistum Konstanz eine Rolle spielte. Durch die Verleihung eines Gaues oder Forstes erlangte Konstanz Hoheitsrechte und -funktionen, die etwa der damals eingeführten Grafschaftsverfassung ähnlich waren, aber doch nicht ganz gleich kamen, denn man betrachtete den Arbongau-Arbonforst als im Thurgau gelegen.

St. Gallen war, solange die Grenze des Arbongaues bis zum Säntis anerkannt wurde, wegen der Unsicherheit des rechtlichen Inhaltes des Gaues oder Forstes und infolge der Personalunion tatsächlich dem Bischof unterworfen, subjectum. Man kann daher bei der Grenzbeschreibung, die Konstanz herstellen ließ, nicht einfach von einer Fälschung sprechen. Die Konstanzer Ansprüche waren durch die tatsächlichen Verhältnisse so sehr fundiert, daß in DK 130 die Wendung «monasthirium sancti Gallone, qui aspicit ad ecclesiam sanctae Mariae urbis Constantiae» aufgenommen wurde. Es handelte sich hier nicht um die Verleihung eines Eigenkirchenrechtes, nicht einmal um eine formelle Bestätigung eines solchen Rechtes, sondern nur um die Erwähnung eines tatsächlichen Zustandes. Der Zweck der Urkunde war die Bestätigung des Vertrages, den Bischof Sidonius und Abt Johannes 760 über die auffällig niedrig angesetzten Leistungen des Klosters geschlossen hatten. Das ist auch der Grund, weshalb das Diplom nicht in das Archiv des Bischofs kam, sondern im Kloster St. Gallen hinterlegt wurde, so daß es uns heute noch erhalten geblieben ist. Dagegen ist die Auseinandersetzung zwischen Konstanz und St. Gallen im Ulmer Vertrag von 854, DLdD 69 richtig gekennzeichnet, wenn es dort heißt: quod inter episcopos praedictae urbis et inter abbates praefati monasterii temporibus attavi nostri Pippini atque avi nostri Karoli necnon beatae memoriae Hludowici serenissimi augusti et genitoris nostri semper dissensio et discordia esset, quia episcopi praefatae civitatis praescriptum monasterium ad partem episcopatus vindicare voluerunt, eidem rationi monachi cum propriis abbatibus resistentes ad avum atque genitorem nostrum se reclamaverunt.

Das Diplom Friedrichs I. St 3730 für das Bistum Konstanz bringt keine Verleihung des Arboner Forstes, sondern nur die Beschreibung seiner Grenzen. Philologische Gründe veranlaßten K. Beyerle, die Entstehung dieser Grenzbeschreibung in das ausgehende 8. Jahrhundert zu setzen, wir konnten auf Grund der Siedlungsgeschichte feststellen, daß die Grenzbeschreibung eben dem Stand der Besiedlung zu dieser Zeit entsprach und nicht vorher, aber auch nicht längere Zeit nachher verfaßt werden konnte. Sehr auffällig ist, daß diese Forstgrenze in ein Kaiserdiplom des 12. Jahrhunderts aufgenommen wurde und daß der Abt von St. Gallen als Zeuge in dieser Urkunde auftrat. Man kann sich das nur so erklären, daß der Bischof von Konstanz die Grenzbeschreibung von ca. 780 vorlegte, daß aber die mit einem Forstprivileg verbundenen Rechte 1155 schon sehr verblaßt waren, so daß der Abt in ihnen keine Gefahr mehr für die Selbständigkeit seines Klosters sah. Tatsächlich bestand eine solche Gefahr auch in gar keiner Weise, die einzelnen Bestimmungen von St 3730 waren im 12. Jahrhundert großenteils völlig überholt, wichtig war nur, daß Barbarossa das Bistum mit einem so großen Privileg überhaupt ausstattete.

Die Verleihung des Privilegs St 3730 an Konstanz ergab sich aus der damaligen weltpolitischen Lage. Seit die Staufer die deutsche Krone trugen, war ihr Bestreben darauf gerichtet, von ihrem nordschwäbisch-fränkischem Hausgut ausgehend auch in Südschwaben festen Fuß zu fassen. Den ersten Schritt tat in dieser Hinsicht Konrad III., als er sich 1142 die Vogtei über das Zisterzienser Kloster Salem sicherte (St 3441). Die nächste Etappe war Konstanz. Es ist nicht zufällig, daß vom nämlichen Tage, an dem der Bischof von Konstanz sein großes Privileg erhielt, auch eine breiter ausgestaltete Bestätigung des Privilegs Konrads III. für das Kloster Salem (St 3731) datiert ist. Es ist die Zeit, da man Chiavenna als schwäbische Grafschaft betrachtete; das ist ein Fingerzeig, daß Friedrichs I. Politik auf die Sicherung der Verbindung mit Italien gerichtet war. In Deutschland bestand für ihn keine Möglichkeit zur wirksamen Ausweitung und Festigung der Königsherrschaft, deshalb wandte er sich Italien zu. Die Ostalpenpässe standen unter der Kontrolle der Welfen, es blieb für Friedrich nur der Weg über die Bündner Pässe. In diese Politik ist die Privilegierung des Bistums Konstanz einzuordnen. Nach seiner Trennung von Adela von Vohburg heiratete Friedrich Beatrix von Hochburgund und gewann dadurch deren reiches Erbe und den gesicherten Zugang zu den Pässen der Westalpen. Er hat seine auf die Bündner Pässe gerichtete Politik deshalb

nicht aufgegeben, sondern sie seit den 1170er Jahren wieder voll aufgenommen. Die Erwerbung des Erbes Welfs VI. und verschiedener ausgestorbener schwäbischer Geschlechter, die Gewinnung der Vogteien von St. Gallen und Chur gehören zu dieser Politik. Damals haben die Staufer auch in Konstanz festen Fuß gefaßt, anders ist das als großes Privileg ausgestattete Hofgerichtsurteil von 1192, Sept. 24, St 4771 nicht zu erklären. Im selben Jahre hatte Heinrich VI. die Einverleibung der Grafschaft Chiavenna in das Herzogtum Schwaben bestätigt (St 4735), nachdem er schon im Vorjahre in einem Privileg für Como (St 4678) auf sie Bezug genommen hatte. Im 13. Jahrhundert trat diese Verbindung zwischen der Reichspolitik und Konstanz wieder deutlich in Erscheinung, als Friedrich II., der mit geringer Macht 1212 nach Deutschland kam, in Konstanz die Tore geöffnet wurden. Das 13. Jahrhundert brachte die Straße über den Gotthardpaß und damit eine grundsätzliche Umstellung der staufischen Politik. Unmittelbar nach dem Aussterben der Zähringer erkannte die Regierung Friedrichs II. nicht die Bedeutung der neuen Verbindung zwischen Westdeutschland und Italien, sie überließ das Zähringer Erbe an dieser Stelle den Habsburgern. Aber das änderte sich bald, die Staufer suchten unter allen Umständen die Herrschaft über den Gotthardpaß direkt oder indirekt zu gewinnen. Als aber nach dem Interregnum das Interesse an der Verbindung nach Italien beim deutschen König schwand, beschränkte sich die habsburgische und die Königspolitik auf die Errichtung einer Landeshoheit über diese Gebiete; dieser Versuch schlug fehl, die Staatsbildung ging an die Eidgenossenschaft über.